

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Bachelor- studiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0801, am Standort Graz der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH

Auf Antrag der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH vom 29.01.2016 führte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) ein Verfahren zur Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0801, am Standort Graz gem § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) idgF und gem § 8 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) idgF iVm § 16 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO) idgF durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner 36. Sitzung vom 20./21.09.2016 entschieden, dem Antrag der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH vom 29.01.2016 auf Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0801, am Standort Graz stattzugeben.

Die Entscheidung wurde am 30.09.2016 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft genehmigt. Am 11.10.2016 wurde das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen (BMGF) gemäß § 28 Abs. 4 Z 2 GuKG hergestellt. Die Entscheidung ist seit 13.10.2016 rechtskräftig.

Kurzinformationen zum Akkreditierungsantrag

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	FH JOANNEUM Gesellschaft mbH Kurz: FH JOANNEUM
Standort/e der Fachhochschule	Graz / Kapfenberg / Bad Gleichenberg
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Gesundheits- und Krankenpflege
Studiengangsart	FH-Bachelorstudiengang
ECTS-Punkte	180
Regelstudiedauer	6 Semester
Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	2016/17: 36 ab 2017/18: 72
Akademischer Grad	Bachelor of Science in Health Studies (abgekürzt BSc oder B.Sc.)
Organisationsform	Vollzeit (VZ)
Verwendete Sprache/n	Deutsch (Einzelne LV können in Englisch abgehalten werden)
Standort/e	Graz

Kurzinformation zum Verfahren

Die FH JOANNEUM beantragte am 29.01.2016 die Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0801, am Standort Graz.

In der 34. Sitzung vom 11./12.05.2016 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle in der Gutachter/innen-Gruppe
Prof. Dr. Stefan Görres	Abteilungsleitung Interdisziplinäre Alterns- und Pflegeforschung Universität Bremen	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation (Vorsitz)
DGKS Mag. ^a Claudia Fida, BScN	Leiterin des Pflegedienstes Haus der Barmherzigkeit,	Gutachterin mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Mag. phil. Friederike Stewig	Abteilung Gesundheitsberufe Gesundheit Österreich GmbH	Gutachterin mit Kenntnis des Berufsfeldes / BMGF-SV
Katharina Lisa Scheinast, B.Sc.	Masterlehrgang "Advanced Nursing Practice" FH Campus Wien	Studentische Gutachterin



Zunächst erfolgte die Begutachtung des Antrags durch zwei gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 GuKG¹ von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen nominierte Sachverständige aus gesundheitsrechtlicher Sicht: Frau Dr. Waltraud Buchberger, MSc und Frau Mag. Friederike Stewig.

Am 19.08.2016 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreterin der AQ Austria am Gelände des Landeskrankenhauses LKH-Univ. Klinikum Graz in Graz, Auenbruggerplatz, statt.

Das Board der AQ Austria entschied in der 36. Sitzung vom 20./21.09.2016 über den Antrag.

Antragsgegenstand gemäß Antragstellerin

Der FH-Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“ bietet eine wissenschaftlich fundierte und gleichzeitig praxisorientierte Ausbildung auf Hochschulniveau. Der Studiengang legt einen besonderen Schwerpunkt auf die pflegerischen Kernkompetenzen, auf die Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie und den interdisziplinären Kompetenzbereich.

Die enge Verknüpfung des theoretischen und praktischen Unterrichts mit den dazugehörigen fachspezifischen Berufspraktika fördert ein professionelles berufliches Handeln in allen klinischen Fachbereichen.

Die Praktika an externen Praktikumsstellen finden im 1. - 6. Semester statt und ermöglichen eine kontinuierliche Umsetzung des Gelernten in die Praxis.

Grundlegende wissenschaftliche Kompetenzen erwerben die Studierenden durch die Integration von Methoden des evidenzbasierten Arbeitens in verschiedenen Lehrveranstaltungen und dem Verfassen der Bachelorarbeiten.

Ergänzend zu den methodisch-fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden psychologische und pädagogische Fähigkeiten, Kompetenz zu analytischen Arbeiten und zur selbständigen Problemlösung, zur Umsetzung des theoretischen Wissens in die Praxis, zum autonomen Arbeiten und zum Arbeiten im Team. Die Studierenden werden im Umgang mit Diversität geschult.

Das Qualifikationsprofil und damit die curriculare Gestaltung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“ orientiert sich an den nationalen und internationalen Rechtsvorschriften für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflege (2013/EU/55, 2005/36/EU, FHGuK-AV, GuKG).

Begründung der Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat entschieden, dem Antrag der FH JOANNEUM auf Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0801, in der Version vom 27.06.2016 inkl. Nachreichungen vom 25.08.2016 sowie 01.09.2016 am Standort Graz, am Gelände des Landeskrankenhauses LKH-Univ. Klinikum Graz in Graz, Auenbruggerplatz,

¹ Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG), BGBl I Nr. 108/1997 idgF.



stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gem § 23 HS-QSG sowie § 8 FHStG in Verbindung mit §§ 16f Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO) erfüllt sind.

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf den Antrag inkl. Nachreichungen, die Gutachten der BMGF-SV, das Gutachten der Gutachter/innen-Gruppe sowie die Stellungnahme der Antragstellerin zum diesem Gutachten.

Begutachtung durch Sachverständige des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (BMGF-SV)

Da die beiden beigezogenen BMGF-SV in ihrem ersten Gutachten vom 17.06.2016 zur Antragsversion vom 24.05.2016 einige Mängel feststellten, reichte die Antragstellerin einen verbesserten bzw. ergänzten Antrag vom 27.06.2016 ein, der den BMGF-SV zur nochmaligen Begutachtung übermittelt wurde.

In ihrem zweiten Gutachten vom 04.07.2016 zur Antragsversion vom 27.06.2016 kommen die BMGF-SV zu dem Ergebnis, dass die im ersten Gutachten geforderten Ergänzungen zur Erfüllung der Mindestanforderungen der FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung (FHGuK-AV) nachgereicht wurden, d.h. alle Mindestanforderungen sind erfüllt. Die Gutachten der beiden BMGF-SV wurden sowohl der Hochschule als auch den Gutachter/inne/n der AQ Austria zur Kenntnis gebracht.

Zusammenfassung der Ergebnisse und Bewertungen des Gutachtens

Auszug aus dem Gutachten, S. 33 ff:

„[...] Angesichts vielfältiger demographischer Entwicklungen und einer hohen Dynamik im Gesundheitswesen sieht die FH JOANNEUM eine gute und zukunftsweisende Grundlage für die Einrichtung eines weiteren Studiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“ gegeben. Das bislang schon ausdifferenzierte Angebot an gesundheitsbezogenen Studiengängen soll damit erweitert und um den Bereich bzw. das Handlungsfeld Pflege komplettiert werden. Damit wird auch dem zunehmenden Trend nach einer Akademisierung der Pflegeberufe konsequent Rechnung getragen.

Diese Entwicklung ist für die FH JOANNEUM eingebunden in die bereits vorhandene Erfahrung mit anderen Gesundheitsstudiengängen. Die Schnittstellen zwischen dem geplanten BA und den bereits existierenden Studiengängen sollen zukünftig aktiv und konstruktiv gestaltet werden. Dies gilt auch für das gegenwärtig noch bestehende Ausbildungszentrum auf dem Gelände des Landeskrankenhauses Graz ebenso wie für das Institut für Pflegewissenschaft der Medizinischen Universität Graz.

In dieser Konstellation wird dann auch das Potenzial dafür gesehen, die im Entwicklungsplan aufgeführten Profilleitlinien der FH JOANNEUM – Multiperspektivität, Interdisziplinarität und Nachhaltigkeit – auf den geplanten Studiengang zu übertragen. Der Betrieb des schulischen Ausbildungszentrums soll mit dem fortschreitenden Aufbau des geplanten BA-Studiengangs

„Gesundheits- und Krankenpflege“ sukzessive heruntergefahren werden. Vorgesehen ist ein relativ kurzer Parallelbetrieb, damit die Ausbildungen nicht zu lange nebeneinander bestehen bleiben. Auch der vierjährige Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Pflegewissenschaft“ an der Medizinischen Universität Graz / Institut für Pflegewissenschaft läuft aus. Inwieweit bei erfolgreichem Betrieb eine Expansion vorgesehen ist, soll erst nach dem Endausbau in fünf Jahren in weitere strategische Überlegungen einfließen.

Insgesamt ist der geplante Studiengang damit ausreichend eingebettet in das Gesamtentwicklungskonzept der FH JOANNEUM. Die von der FH JOANNEUM formulierten Bedarfserwartungen sind in sich plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Auch die von der FH JOANNEUM formulierten Akzeptanzerwartungen sind realistisch dargestellt. Schon im ersten Anlauf gab es ca. 160 Anmeldungen und auch auf europäischer Ebene ist das Thema Gesundheit und Pflege nach wie vor ein Trendthema. Entsprechend sind die Qualifikationsziele ausreichend dargelegt und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums. Eine Kompatibilität zwischen Studiengangbezeichnung und Qualifikationsprofil ist gegeben.

Die mit der Ausbildung verbundenen beruflichen Tätigkeitsfelder sind weitestgehend klar und realistisch definiert, die Gutachter/innen empfehlen jedoch das Tätigkeitsfeld Pflegeforschung und pflegebezogene Gutachterinnen-tätigkeit weiter zu profilieren bzw. zu präzisieren. In diesem Zusammenhang wird dringend empfohlen, die fachwissenschaftlichen Anteile im Curriculum insgesamt sukzessive aber stetig und nachvollziehbar zu erhöhen. Derzeit liegen sie bei etwa 10%. Der Grad der Akademisierung bzw. das Qualifikationsprofil sind zwar erfüllt, liegen aber an der unteren Grenze.

Das vorliegende Diploma Supplement enthält alle verpflichtenden Angaben über Art des Abschlusses, Qualifikationsprofil und Angaben zum österreichischen Hochschulsystem. Somit ist gewährleistet, dass sowohl Absolvent/inn/en als auch zukünftige Arbeitgeber/innen europaweit die Qualifikation vergleichen und im Ausland auch anerkennen können.

Der FH JOANNEUM ist bewusst, dass die anspruchsvollen Kompetenzanforderungen der FHGuK-AV eine große Herausforderung darstellen. Dieser möchte die FH JOANNEUM u.a. mit dem Hinweis auf innovative Lehr- und Lernmethoden (z.B. e-learning, selbstorganisiertem Lernen) sowie eines forschungsorientierten Praktikums begegnen. Daher scheint es auch wichtig zu sein, dass die Studierenden in die Evaluation der Lehrveranstaltungen eingebunden werden. Dies ist ausreichend gegeben. Die zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen und die Voraussetzungen für den Einsatz von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning sind ausreichend vorhanden.

Offen geblieben ist, wie mit dem geringen Anteil an pflegewissenschaftlichen und methodischen Lehrveranstaltungen eine Forschungskompetenz erreicht werden kann. Trotz sehr vieler angemessener Teile, entsprechen Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module nicht den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen. Vor allem sind die fachlich wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zum wissenschaftlichen Kompetenzerwerb im Ausmaß von 10% des Gesamtumfanges der Ausbildung nach Ansicht der Gutachter/innen nicht ausreichend, um hier für die anvisierten Aufgabenbereiche respektive Tätigkeiten (Forschungstransfer und angewandte Forschung) adäquat vorzubereiten.

Weniger nachvollziehbar ist, dass die Bachelorprüfung nicht ebenfalls mit ECTS-Anrechnungspunkten belegt wird. Die Begründung dafür ist, dass die BA-Prüfung bzw. die Bachelor-Arbeiten integrativer Bestandteil des Curriculums seien. Dies eröffnet die

Möglichkeit, die im Normalfall auszuweisenden ECTS-Anrechnungspunkte für die BA-Prüfung auf andere Module zu verlegen. Dies kann deshalb notwendig sein, weil ohnehin eine umfassende Stoffmenge im Curriculum untergebracht werden muss angesichts der Tatsache, dass hier überwiegend praxisorientierte Inhalte (berufsbildend) der GuK-Schulen verknüpft werden müssen mit wissenschaftlich orientierten (akademischen) FH-GuK-Inhalten. Dies hat ohnehin schon dazu geführt, dass Inhalte zur „Basispflege“ inhaltlich gekürzt wurden und die Semesterwochen auf 18 erhöht wurden.

Der Workload und damit die Studierbarkeit sind aus Sicht der Gutachter/innen an der unteren und gerade eben zu akzeptierenden Grenze. Die Gutachter/innen empfehlen daher eine Entzerrung des Curriculums und eine Belegung der BA-Prüfung mit ECTS-Anrechnungspunkten.

Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden ebenso wie die Praktikumsbetreuung sind geeignet die definierten Lernergebnisse und damit die Qualifikationsziele des Studiengangs zu erreichen. Die Zugangsvoraussetzungen sind übersichtlich dargestellt. Durch die beschriebenen Richtlinien zur individuellen Anrechnung nachgewiesener Kenntnisse Allgemeinbildender Höherer Schulen wird die Durchlässigkeit zum FH-Sektor gewährleistet.

Die dem Antrag zu entnehmenden Aufnahmeverfahren und die dort dargelegten und differenziert beschriebenen Auswahlkriterien sind plausibel, von der Transparenz des Verfahrens konnte sich die Gutachter/innen-Gruppe beim Vor-Ort-Besuch überzeugen.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge online und öffentlich verfügbar sind. Hierbei ist jedoch zu vermerken, dass die entsprechende Seite auf der Website der FH JOANNEUM ohne den direkten Link nicht leicht zu finden ist.

Aufgrund der zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort wird die zur Verfügung stehende, wissenschaftliche, fachspezifische, studienorganisatorische, sowie sozialpsychologische Beratung für Studierende als erfüllt bewertet, jedoch ist zu vermerken, dass gerade wissenschaftliche und fachspezifische Beratung niederschwellig und erreichbar sein sollte und daher sowohl die derzeit erschwerten Bibliothekszugänge als auch die räumliche Trennung vom Studiengangsekretariat und den Studierendenräumen als problematisch gesehen wird.

Das Entwicklungsteam ist relativ heterogen, jedoch nicht angemessen zusammengesetzt und hat zum Handlungsfeld bzw. Studiengang und seinen curricularen Inhalten eine zu geringe Affinität. Es ist wissenschaftlich als auch berufspraktisch entsprechend qualifiziert, allerdings nicht in der Profession des angestrebten Studiengangs.

Insgesamt ist damit die Zusammensetzung des Entwicklungsteams aus pflegewissenschaftlicher Sicht unausgewogen. Es war keine Person mit facheinschlägiger Professur von einer in-/ausländischen Hochschule eingebunden.

Geplant ist hier ein an der Praxis ausgerichteter BA-Studiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“, der aus der Tradition einer dreijährigen Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildung kommt und (möglicherweise auch deshalb) unzureichend berücksichtigt, dass die Grunddisziplin des BA-Studiengangs die Pflegewissenschaft ist. Gemessen daran sind zwei Personen mit gesundheits- und pflegewissenschaftlichem Hintergrund im Entwicklungsteam spärlich bemessen. Daran kann auch die ansonsten zu bescheinigende wissenschaftliche und berufliche angemessene Qualifikation der übrigen Beteiligten nichts ändern.

In der Folge zeigt sich u.a. am Curriculum, dass dort eine pflegewissenschaftliche Ausrichtung fehlt. Für die Diffundierung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse in Lehre und Forschung des Studiengangs muss die pflegewissenschaftliche Kompetenz in das Konzept integriert werden.



Die Studiengangsleitung ist fachlich einschlägig qualifiziert und übt ihre Tätigkeit hauptberuflich, aber nicht im Rahmen einer Professur aus. Letzteres ist sicherlich im Verlauf der Konsolidierung des Studienganges anzustreben, ist aber nicht vom Gesetzgeben vorgeschrieben.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch Tätigkeiten in Wissenschaft und Forschung bzw. in der Lehre erwartet werden. Hier zeigt sich noch ein gewisser Nachholbedarf. Dies betrifft sowohl Quantität und Qualität der Publikationen der Studiengangsleitung, als auch die noch ausstehende Promotion. Im Sinne der nationalen und internationalen Reputation sollte darauf hingearbeitet werden, dass die dazu notwendigen zeitlichen Ressourcen aufgebracht werden können.

Das bereits jetzt vorhandene Lehrpersonal ist durchweg berufspraktisch und didaktisch qualifiziert, für die Zukunft müssen die weiteren Auswahlverfahren dies ebenso sicherstellen. Dringend empfohlen wird, die Zusammensetzung des Lehrkörpers für eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung und eine angemessene Betreuung der Studierenden hinsichtlich der Qualifikation über die bevorstehenden weiteren Stellenbesetzungen in den nächsten Jahren deutlich aufzubessern. Aus Sicht der Gutachter/innen ist bei der Aufstockung des Lehrkörpers vor allem darauf zu achten, die Pflegewissenschaft als Leitdisziplin zu forcieren, indem hauptberuflich Lehrende über ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Promotion oder Habilitation verfügen, um die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und das Mitwirken an Forschungstätigkeiten sicher zu stellen.

Insgesamt sehen die Gutachter/innen die Zusammensetzung des Lehrkörpers aus den genannten Gründen am unteren Limit erfüllt, aber als deutlich verbesserungsbedürftig an. Mit dieser Zusammensetzung kann eine angemessene Betreuung der Studierenden zwar kurzfristig, mittel- bis langfristig aber nicht gewährleistet werden. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers setzt unbedingt eine Professur voraus, um den Studiengang angemessen in der Gesamtheit der Hochschule und nach außen in der scientific community zu vertreten. Dies war in der Entwicklung nicht angemessen gewährleistet, könnte aber über die Einrichtung einer Professur, die mit der fachadäquat pflegewissenschaftlich akademisch qualifizierten Person besetzt ist, ausgeglichen werden.

Aufgrund der zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort kann die Einbindung des Studienganges in das Qualitätsmanagementsystem der gesamten Institution als vorbildlich und daher völlig ausreichend bewertet werden. Es ist ein periodisch angelegter Prozess der Qualitätssicherung erkennbar, der die Weiterentwicklung von Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind. Auch die institutionalisierte Möglichkeit der Studierenden, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen, ist gegeben.

Die Finanzierung des Studienganges ist durch (...)² gesichert. Für die Finanzierung bei Auslaufen des Studienganges wird beim Vor-Ort-Besuch ebenfalls auf die Finanzierung durch (...) verwiesen. Dieser Fall wird aber nicht angenommen und deshalb besteht diesbezüglich aktuell auch kein Entscheidungsbedarf. Den Prüfbereich „Finanzierung und Infrastruktur“ zusammenfassend, ist festzuhalten, dass die FH JOANNEUM aus Sicht der Gutachter/innen über die notwendige Finanzierung verfügt. Sie verfügt aber gegenwärtig noch nicht in

² Gemäß § 21 HS-QSG sind personenbezogene Daten und Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen, von der Veröffentlichung ausgenommen.

ausreichendem Maße über die erforderliche Infrastruktur (Sachausstattung), um alle Anforderungen des beantragten Studiengangs angemessen erfüllen zu können. Dies gilt für die Bereitstellung von Dienstkleidung insbesondere betrifft dies aber die fehlende Bibliothek vor Ort. Nur bedingt kompensiert werden kann eine hochschulische Lernkultur über die Nutzung der Bibliothek der Medizinischen Universität Graz sowie über die Fernlehre und elektronische Zeitschriften am Hauptstandort.

Die mit dem Studiengang verbundenen Ziele und Perspektiven der angewandten Forschung sind konzeptionell vor dem Hintergrund der forschungsstarken FH JOANNEUM ausreichend entwickelt und können daher im Hinblick auf die strategische Ausrichtung der Institution als konsistent bewertet werden. Die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung mit der Lehre ist für den Studiengang angestrebt. Aufgrund der zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort wird allerdings die Einbindung der Studierenden in die Forschungs- und Entwicklungsprojekte als noch entwicklungsfähig bewertet. Empfohlen wird, möglichst vielen, wenn nicht allen Studierenden den Zugang zu Forschung und Entwicklung zu ermöglichen. Zudem muss gewährleistet sein, dass es sich nicht nur um allgemeine gesundheitswissenschaftliche/medizinische Forschung handelt, sondern Konzepte entwickelt werden, wie die pflegewissenschaftliche Forschung stärker entwickelt werden kann und Studierende noch stärker in einzelne Projekte etwa zur Verfassung ihrer Bachelorarbeiten einbezogen werden können

Grundsätzlich sind die aber (geplanten) organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen ausreichend und geeignet, um die vorgesehenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten umzusetzen. Sichergestellt ist dies vor allem durch die strukturell feste Einbettung des Studiengangs in das Department bzw. die Entwicklungsstrategie zu F&E der FH JOANNEUM. Es wird allerdings darauf ankommen, dem Lehr- und Forschungspersonal die notwendigen zeitlichen Ressourcen einzuräumen.

Schließlich sind für den Studiengang entsprechend seinem Profil nationale und internationale Kooperationen mit hochschulischen und außerhochschulischen Partnern vorgesehen. Internationale und nationale Kooperationen sollen auch im neuen Studiengang ausreichend gefördert und unterstützt werden und damit die Weiterentwicklung des Studiengangs sowie die Mobilität von Studierenden und Personal gefördert werden.

Im Kontext der FH JOANNEUM und dort bereits existierender Infrastruktur, Konzepte und Aktivitäten sehen die Gutachter/innen auch für den neuen Studiengang gute Chancen zur Realisierung. Zu berücksichtigen sind nachfolgende Empfehlungen:

- Die Gutachter/innen empfehlen das Tätigkeitsfeld Pflegeforschung weiter zu profilieren bzw. zu präzisieren.
- In diesem Zusammenhang wird dringend empfohlen, die fachwissenschaftlichen Anteile im Curriculum insgesamt sukzessive aber stetig und nachvollziehbar zu erhöhen. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen nach Meinung eines Teils der Gutachter/ innen nicht ausreichend den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, um die intendierten Lernergebnisse zu erreichen.
- Dringend empfohlen wird zudem, die Zusammensetzung des Lehrkörpers für eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung und eine angemessene Betreuung der Studierenden hinsichtlich der Qualifikation über die bevorstehenden weiteren Stellenbesetzungen in den nächsten Jahren deutlich aufzubessern. Ein Teil der

Gutachter/ innen sehen hier die Voraussetzungen als an der unteren Grenzen bzw. als nicht erfüllt.

- Aus Sicht der Gutachter/innen ist bei der Aufstockung des Lehrkörpers vor allem darauf zu achten, die Pflegewissenschaft als Leitdisziplin zu forcieren, indem hauptberuflich Lehrende über ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Promotion oder Habilitation verfügen, um die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und das Mitwirken an Forschungstätigkeiten sicher zu stellen.
- Empfohlen wird, möglichst vielen, wenn nicht allen Studierenden den Zugang zu Forschung und Entwicklung zu ermöglichen.
- Der Workload und damit die Studierbarkeit sind aus Sicht der Gutachter/innen an der unteren und gerade eben zu akzeptierenden Grenze bzw. nach Meinung eines Teils der Gutachter/innen nicht erfüllt. Die Gutachter/innen empfehlen daher eine Entzerrung des Curriculums und eine Belegung der BA-Prüfung mit ECTS-Punkten.
- Wissenschaftliche und fachspezifische Beratung muss niederschwellig und erreichbar sein, deshalb sollten die derzeit erschwerten Bibliothekszugänge als auch die räumliche Trennung vom Studiengangsekretariat und den Studierendenräumen möglichst optimiert werden.
- Hinsichtlich der Infrastruktur sollten die Bereitstellung von Dienstkleidung gewährleistet, vor allem aber die Vor-Ort-Ausstattung einer wissenschaftlichen Bibliothek realisiert werden.

Die Gutachter/innen-Gruppe konnte aufgrund unterschiedlicher Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu keiner konsensualen Bewertung kommen, einige Kriterien werden zu diesem Zeitpunkt als noch sehr verbesserungsbedürftig oder noch nicht erfüllt eingeschätzt. Die geplanten Änderungen und deren zeitgerechte Umsetzung werden dringend befürwortet. Die Gutachter/innen-Gruppe ist sich bewusst, dass der Übergang von einer schulischen Ausbildung (Akademie) zu einem Fachhochschulstudiengang eine enorme Herausforderung darstellt und immer auch an einen Umdenkungsprozess gebunden ist. Durch die fehlende Möglichkeit von Auflagen beziehungsweise keiner Möglichkeit zur späteren Re-Akkreditierung bliebe die weitere Verbesserung und Qualitätssicherung der FH JOANNEUM überlassen. Zu diesem Zeitpunkt kann keine einheitliche Empfehlung an das Board der AQ Austria übermittelt werden, da sich die Einschätzung der Gutachter/innen in wesentlichen Kriterien wie Studiengang und Studiengangsmanagement (Punkt j und Punkt l), Infrastruktur (Punkt c) sowie Personal (Punkt a, c und d) unterscheidet.“

Zusammenfassung der Stellungnahme der Antragstellerin:

Für die Ausführungen zur Stellungnahme der Antragstellerin und deren Würdigung durch das Board der AQ Austria siehe Abschnitt „Schlussfolgerung des Boards der AQ Austria“.

Schlussfolgerung des Boards der AQ Austria:

Die Gutachter/innen-Gruppe kommt bei folgenden sechs Prüfkriterien zu unterschiedlichen Bewertungen. Diese werden jeweils von zwei Gutachter/inne/n als „nicht erfüllt“ und von zwei Gutachter/inne/n als „erfüllt“ erachtet, wobei auch letztere Gutachter/innen Optimierungspotenzial erkennen:

- § 17 Abs 1 lit j. FH-AkkVO „Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums“, das Kriterium sei „erfüllt, jedoch verbesserungswürdig“

- § 17 Abs 1 lit l. FH-AkkVO „Workload“, das Kriterium sei „erfüllt, jedoch verbesserungswürdig/Empfehlung zur Entzerrung des Curriculums“
- § 17 Abs 2 lit a. FH-AkkVO „Entwicklungsteam“, das Kriterium sei „erfüllt“ mit Steuerungspotenzial durch anstehende Stellenbesetzungen
- § 17 Abs 2 lit c. FH-AkkVO „vorgesehenes Lehr- und Forschungspersonal“ sei „ausreichend vorhanden [...] muss jedoch mit Engpässen gerechnet werden.“
- § 17 Abs 2 lit d. FH-AkkVO „angemessene Betreuungsrelation“, das Kriterium sei „gerade noch am unteren Limit erfüllt, jedoch verbesserungswürdig“
- § 17 Abs 4 lit c. FH-AkkVO „Raum- und Sachausstattung“, das Kriterium sei „gerade noch erfüllt“

Das Board der AQ Austria ist der Ansicht, dass die Stellungnahme die Kritikpunkte zwar nicht restlos entkräftet, aber zumindest soweit, dass diese Punkte keinen Hinderungsgrund für die Akkreditierung darstellen. In Abwägung der vorgebrachten Argumente erachtet das Board der AQ Austria die monierten Kriterien aus den folgenden Gründen als „erfüllt“:

Die Kritik der Gutachter/innen zum Kriterium § 17 Abs 1 lit j „Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums“ resultiert aus Sicht der Antragstellerin im Wesentlichen daher, dass zu wenig Pflegewissenschaft im Curriculum vorhanden sei (vgl. Stellungnahme S. 2).

Aus Sicht des Boards der AQ Austria ist den Gutachter/innen/n, wie aus dem Gutachten ersichtlich wird, bewusst, dass mit den Anforderungen der FHGuK-AV ein enger Rahmen gesteckt sei, dessen Erfüllung für Antragstellerinnen eine „große Herausforderung“ darstelle. (Gutachten, S. 13) Pflegeforschung und Pflegewissenschaft sind jedoch in der FHGuK-AV verankert und auch die Hochschule nennt in den Kompetenzzielen Tätigkeitsfelder wie Pflegeforschung, aber auch Pflegeberatungstätigkeit, Pflege-Gutachter/innentätigkeit, Gesundheitsförderung und -beratung, Public Health Zentren.

Die Feststellung der Gutachter/innen, die im Curriculum enthaltenen 10 % fachlich wissenschaftliche Lehrveranstaltungen zum wissenschaftlichen Kompetenzerwerb seien für das Erreichen der von der Hochschule genannten Ausbildungsbereiche bzw. Tätigkeiten (Forschungstransfer und angewandte Forschung) nicht ausreichend, wird von der Hochschule in der Stellungnahme dahingehend entkräftet, dass „Die **wissenschaftliche Kompetenz** bereits ab dem zweiten Semester vermittelt [wird], wie aus dem Curriculum leicht erschließbar sein sollte. [...] die **angewandte Pflegeforschung** (zum Unterschied von Pflegewissenschaften) [ist] nicht nur theoretisch, sondern auch im Bereich des Praxislernens integriert und ist daher vollinhaltlich im Curriculum verankert.“ (Stellungnahme S. 2, Hervorhebungen im Text).

Zudem verweist die Hochschule in ihrer Stellungnahme darauf, dass man sich bei der Gestaltung des Curriculums an bereits akkreditierten Studiengängen für „Gesundheits- und Krankenpflege“ „orientiert“ habe und ihr Curriculum „darüber hinaus sogar wesentliche Verbesserungen im Sinne eines ‚generalistischen Ansatzes‘ gemäß dem neu gefassten Gesundheits- und KrankenpflegeG enthält.“ (Stellungnahme S. 2)

Auch wenn die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme damit die im Gutachten enthaltene Feststellung, dass im Curriculum nur 10% fachlich wissenschaftliche Lehrveranstaltungen enthalten seien, inhaltlich nicht entsprechend entkräftet, so wird aus Sicht des Boards der AQ Austria dennoch deutlich, dass auch der Hochschule ein hoher Anteil an Pflegeforschung im Curriculum wichtig ist.

Das Prüfkriterium lit j. „Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums“ ist aus Sicht des Boards der AQ Austria somit ausreichend „erfüllt“, auch deshalb weil bereits zum

Zeitpunkt des Vor-Ort-Besuchs von der Antragstellerin und den Gutachter/inne/n erläutert wurde, dass Studierende auf Tätigkeiten wie „Pflegeforschung“ und „Gutachtenerstellung“ vorbereitet werden sollen, eine weitere Profilierung und Präzisierung dieser Tätigkeitsfelder jedoch erforderlich sei (vgl. Gutachten S. 9).

Zum kritisierten Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit I. „Workload“ werden von der Antragstellerin in der Stellungnahme folgende Erläuterungen gegeben: „Wir möchten jenem Teil der Gutachter/innen widersprechen, die den **Workload und die Studierbarkeit** ‚nicht erfüllt‘ sehen und eine Belegung der BA-Prüfung mit ECTS verlangen. Hierzu ist anzuführen, dass die im Gutachten auf Seite 37 ausgesprochene **Empfehlung der Entzerrung des Curriculums durch eine Belegung der BA-Prüfung mit ECTS-Punkten nicht dem FHStG entspricht** (siehe § 3 Abs 3 Z 6 FHStG). (...) Um dem theoretischen und praktischen Kompetenzerwerb gerecht zu werden, sehen wir den vorgesehenen **Workload als angemessen und Bologna-konform** an.“ (Stellungnahme Seite 2, Hervorhebungen im Text).

Hierzu ist richtigzustellen, dass die von der Antragstellerin angesprochene „Empfehlung der Entzerrung des Curriculums durch eine Belegung der BA-Prüfung mit ECTS-Punkten“ im Gutachten auf Seite 37 lautet: „Die Gutachter/innen empfehlen daher eine Entzerrung des Curriculums und eine Belegung der BA-Prüfung mit ECTS-Punkten.“ (Hervorhebung AQ Austria).

Die Aussage der Antragstellerin in der Stellungnahme, eine Belegung der BA-Prüfung mit ECTS-Anrechnungspunkten entspreche nicht dem FHStG, ist zu widerlegen, denn in § 3 Abs 3 Z 6 FHStG ist festgehalten:

„ [...] In Fachhochschul-Bachelorstudiengängen besteht die Verpflichtung zur Anfertigung von eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind (Bachelorarbeiten); die abschließende Bachelorprüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung.“

Bei der BA-Prüfung handelt es sich gemäß § 16 Abs 1 FHStG somit um eine Prüfungsleistung, die an die vorherige erfolgreiche Erstellung der Bachelorarbeiten geknüpft ist und in der sich die Studierenden erstens inhaltlich mit den Bachelorarbeiten auseinandersetzen und diese zweitens in den Kontext des Curriculums einbetten. Daher ist es aus Sicht des Boards der AQ Austria nicht nachvollziehbar, dass eine positive Prüfungsleistung, die für den Abschluss des Studiums zu erbringen ist, nicht entsprechend mit ECTS-Anrechnungspunkten versehen wird.

Die Aussage der Antragstellerin in der Stellungnahme „Hinsichtlich der auf Seite 14/15 des Gutachtens angesprochenen geringen Diversität der Studierendenschaft ist festzuhalten, dass der Studiengang als Vollzeitstudium mit 18 Semesterwochen konzipiert ist.“ (Stellungnahme S. 2) erläutert zwar nicht die von den Gutachter/inne/n im Gutachten aufgeworfene Problematik, dass es eine Korrelation zwischen straffem Zeitplan und geringer Diversität der Studierendenschaft zu geben scheine (vgl. Gutachten S. 15), stellt aber aus Sicht des Boards der AQ Austria aufgrund der Rahmenbedingungen³ für gesundheitswissenschaftliche FH-Bachelorstudiengänge kein Akkreditierungshindernis dar.

³ Gemäß § 2 FHGuK-AV lauten die Mindestanforderungen an die Ausbildung:

„(1) Die Gesamtdauer der theoretischen und praktischen Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege hat mindestens drei Jahre und ein Stundenausmaß von mindestens 4600 Stunden zu betragen.

(2) Eine Stunde im Rahmen der theoretischen Ausbildung hat 45 Minuten und eine Praktikumsstunde 60 Minuten zu umfassen. (...).“

§ 3 Abs 2 FHStG lautet:

Das Prüfkriterium § 17 Abs 2 lit a FH-AkkVO. „Entwicklungsteam“ sehen zwei Gutachter/innen als erfüllt an, da eine heterogene Zusammensetzung eines Entwicklungsteams angemessen und zwischen Entwicklungsteam und späterem Lehrkörper zu unterscheiden sei. Beim zukünftigen Lehrkörper könne aus ihrer Sicht durch anstehende Stellenbesetzungen noch in Richtung Pflegewissenschaft gesteuert werden. Zwei der Gutachter/innen beurteilen das Kriterium mit „nicht erfüllt“, da im Entwicklungsteam kein/e habilitierte/r bzw. promovierte/r Pflegewissenschaftler/in vertreten waren, wenn auch zwei Gesundheits- und Pflegewissenschaftlerinnen mit abgeschlossenem Masterstudium vertreten waren. Die beruflich angemessene Qualifikation des heterogen zusammengesetzten Entwicklungsteams wird von allen Gutachter/inne/n anerkannt. (vgl. Gutachten S. 20)

Für das Board der AQ Austria sind die formalen Erfordernisse in der Zusammensetzung des Entwicklungsteams erfüllt.

Zu § 17 Abs 2 lit c „vorgesehenes Lehr- und Forschungspersonal“ verweist die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme darauf, dass der **„neue Studiengang am LKH-Universitätsklinikum“** angesiedelt sein wird, einem **hochqualitativen Zentrum für spitzenmedizinische Forschung und Gesundheitsversorgung**. Die Zusammenarbeit mit der Medizinischen Universität Graz vor Ort ist – wie bei den bereits bestehenden sieben Gesundheitsstudien und den gemeinsamen Lehrgängen – in vorbildlicher Weise gegeben. Sollten daher Zweifel gegeben sein, dass die personelle und sachliche Infrastruktur sowie die qualitativen Voraussetzungen nicht ausreichend gegeben sein, so **können diese mit Hinweis auf die in der Steiermark und insbesondere am LKH-Universitätsklinikum im Gesundheitsbereich gegebene Spitzenversorgung und -forschung zerstreut** werden.“ (Stellungnahme, S. 3).

Auf die im Gutachten enthaltenen Feststellungen betreffend die vorgesehene Anzahl an Lehr- und Forschungspersonal bzw. den Umstand, dass im Studiengang keine Professur eingerichtet sei (vgl. Gutachten S. 21 f), wird von der Antragstellerin in der Stellungnahme nicht eingegangen.

Aufgrund der Erfüllung der Vorlage des Lehr- und Forschungspersonals für das erste Studienjahr sieht das Board der AQ Austria das Kriterium jedoch als „erfüllt“ an. Die verpflichtende Einrichtung einer Professur lässt sich weder aus dem FHStG noch aus der FH-AkkVO ableiten, daher stellt dies kein formales Akkreditierungserfordernis dar.

Zu § 17 Abs 2 lit d „angemessene Betreuungsrelation“ gilt ebenfalls die unter lit c. „vorgesehenes Lehr- und Forschungspersonal“ getroffene Bewertung des Boards der AQ Austria, dass die Mindestanforderung durch die Nennung des Lehr- und Forschungspersonals für das erste Studienjahr ausreicht, um das Kriterium als „erfüllt“ zu bewerten. Aus der Stellungnahme der Antragstellerin geht überdies hervor, dass sie sich des notwendigen Ausbaus des Lehr- und Forschungspersonals bewusst sei und selbst einen Bedarf an weiterem pflegewissenschaftlichem und fachspezifischem Personal einräumt (vgl. Stellungnahme S. 3).

Zum Kriterium § 17 Abs 4 lit c „Raum- und Sachausstattung“ wurde von den Gutachter/inne/n bemängelt, dass es mit Studienstart keine voll eingerichtete fachspezifische Bibliothek am

„2. Der Arbeitsaufwand für Fachhochschul-Bachelorstudiengänge hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte (...) zu betragen. Für die Berechnung der ECTS-Anrechnungspunkte gilt § 51 Abs. 2 Z 26 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, sinngemäß.

(...)

4. Ein Fachhochschulstudium ist so zu gestalten, dass es in der festgelegten Studienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Jahresarbeitsleistung einer oder eines Studierenden 1 500 Stunden nicht überschreiten darf.“
Aus diesen genannten Regelungen ergibt sich, dass die Anforderungen beider Rechtsgrundlagen erfüllt werden können.

Standort Auenbruggerplatz gebe. Die Antragstellerin verweist in der Stellungnahme auf ihre bisherigen Erläuterungen im Zuge des Vor-Ort-Besuchs sowie das nachgereichte Dokument „Kalkulation Bibliothek“ vom 25.08.2016.

Im Gutachten war von den Gutachter/inne/n auch vermerkt, dass auffallend sei, dass gemäß der von der Antragstellerin am 01.09.2016 übermittelten „Raumnutzungsvereinbarung Land Steiermark und FH JOANNEUM samt Beilagen“ die Mitnutzung einer sich in den Räumlichkeiten des Landesinternats (Altbau) befindenden Bibliothek ab dem Studienjahr 2016/17 vereinbart sei. Weder wurde diese Bibliothek beim Vor-Ort-Besuch von der Gutachter/innengruppe besichtigt noch von der Antragstellerin erwähnt. Diese Raumnutzungsvereinbarung wurde von der Antragstellerin am 05.08.2016 und vom Land Steiermark am 22.08.2016 unterzeichnet. Auch wurde dieser Umstand im am 25.08.2016 nachgereichten Schreiben „Kalkulation Bibliothek“ nicht angeführt. Aus Sicht der Gutachter/innengruppe wäre dazu eine Klarstellung seitens der Antragstellerin für das Board der AQ Austria notwendig (vgl. Gutachten S. 27 f). In ihrer Stellungnahme geht die Antragstellerin nicht auf diese mögliche Mitbenützung der Schulbibliothek ein.

Aus Sicht des Boards der AQ Austria sind jedoch die vorhandenen Maßnahmen (Internet, Datenbankzugänge und Onlinemedien für Studierende zugänglich; derzeit 7827 elektronische Zeitschriften vorhanden [darunter lediglich eine pflegewissenschaftliche Onlinezeitschrift], weitere pflegerelevante Zeitschriften sollen demnächst bestellt werden und sind budgetiert; Kooperation mit der Medizinischen Universität Graz und Möglichkeit Bücher über Fernleihe zu bestellen) sowie die nachgereichte Kalkulation Bibliothek vom 25.08.2016 betreffend die sukzessive Einrichtung der Bibliothek am Standort Auenbruggerplatz ausreichend, um die bibliothekarische Infrastruktur und damit das Kriterium lit c „Raum- und Sachausstattung“ als „erfüllt“ zu erachten.

Unter jenen Kriterien, die von der Gutachter/innengruppe einstimmig mit „erfüllt“ bewertet wurden, gibt es vier Kriterien, die Empfehlungen der Gutachter/innen für die Weiterentwicklung des Studiengangs enthalten:

Die positive Bewertung des Kriteriums § 17 Abs 1 lit d. FH-AkkVO „berufliche Tätigkeitsfelder“ wurde um die Empfehlung ergänzt, das Tätigkeitsfeld Pflegeforschung und pflegebezogene Gutachterinnentätigkeit weiter zu profilieren bzw. zu präzisieren und die fachwissenschaftlichen Anteile im Curriculum insgesamt sukzessive aber stetig und nachvollziehbar zu erhöhen. Siehe dazu auch die Ausführungen zu § 17 Abs 1 lit j. FH-AkkVO „Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums“.

Die positive Bewertung des Kriteriums § 17 Abs 1 lit g. FH-AkkVO „akademischer Grad“ wurde um die Empfehlung ergänzt, den Anteil der wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen mit nur 10% aller Lehrveranstaltungen sowie die Forschungsorientierung zu erhöhen.

Die positive Bewertung des Kriteriums § 17 Abs 1 lit k. FH-AkkVO „Anwendung des ECTS“ wurde um die Empfehlung ergänzt, die BA-Prüfung mit ECTS-Anrechnungspunkten zu versehen. Siehe dazu die Ausführungen unter § 17 Abs 1 lit l. FH-AkkVO „Workload“.

Die positive Bewertung des Kriteriums § 17 Abs 1 lit p. FH-AkkVO „Informationen zum Ausbildungsvertrag“ wurde um die Empfehlung ergänzt, dass diese auf der Homepage leichter auffindbar sein solle.

Zusammenfassend hat das Board der AQ Austria nach eingehender Beratung festgestellt, dass die durch die Gutachter/innen geäußerte Kritik zu den oben genannten Prüfkriterien



ausreichend entkräftet werden kann und die Akkreditierungsvoraussetzungen für den FH-Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Krankenpflege, StgKz 0801, erfüllt sind.

Das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen gemäß § 28 Abs 4 Z 2 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, hinsichtlich der getroffenen Akkreditierungsentscheidung wurde hergestellt. Vom BMGF wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen der FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 200/2008 durch den gesamten Studienbetrieb einzuhalten sind. Die Einvernehmens-Herstellung erfolgt weiters unter der Voraussetzung, dass die vorgesehene Studiengangsleitung über eine Berechtigung zur Ausübung von Lehraufgaben verfügt (vgl. § 28 Abs 2 Z 1 GuKG).

Anlage/n

- Gutachten vom 14.09.2016
- Stellungnahme vom 15.09.2016

AQ Austria, 1010 Wien, Renngasse 5, 4.OG



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0801, am Standort Graz, Auenbruggerplatz, der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH

gem § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO)

Wien, 14.09.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
2	Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag	4
3	Vorbemerkungen der Gutachter/innen	6
4	Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der FH-AkkVO	6
4.1	Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a - r: Studiengang und Studiengangs-management	6
4.2	Prüfkriterien § 17 Abs 2 lit a - d: Personal	20
4.3	Prüfkriterien § 17 Abs 3 lit a - c: Qualitätssicherung	23
4.4	Prüfkriterien § 17 Abs 4 lit a - c: Finanzierung und Infrastruktur	26
4.5	Prüfkriterien § 17 Abs 5 lit a - d: Angewandte Forschung und Entwicklung	29
4.6	Prüfkriterien § 17 Abs 6 lit a - b: Nationale und Internationale Kooperationen	31
5	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	33
6	Eingesehene Dokumente	38

1 Verfahrensprundlagen

Das österreichische Hochschulsystem

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:¹

- 21 öffentliche Universitäten;
- 12 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern, mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- die Donau-Universität Krems, eine staatliche Universität für postgraduale Weiterbildung, die in ihren Strukturen den öffentlichen Universitäten weitgehend entspricht;
- das Institute of Science and Technology – Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduierten-ausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegt.

Im Wintersemester 2015 studieren rund 309.000 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind ca. 48.100 Studierende an Fachhochschulen und ca. 10.200 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

Externe Qualitätssicherung

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Lehrgänge, die zu einem akademischen Grad führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen

Fachhochschulen bedürfen in Österreich einer einmalig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Fachhochschulen vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die AQ Austria zuständig. Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO)² der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die

¹ Stand Juni 2016.

Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)³ zugrunde.

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nach Abschluss des Verfahrens werden jedenfalls ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht.

Bei Anträgen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind bei der Bestellung der Gutachter/innen die gem. § 3 Abs 6 Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), § 11 Abs 4 Bundesgesetz über den Hebammenberuf (HebG) und § 28 Abs 4 Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG) durch das Bundesministerium für Gesundheit nominierten Sachverständigen beizuziehen. Die AQ Austria hat bei der Entscheidung über Anträge auf Akkreditierung, Verlängerung oder bei Widerruf der Akkreditierung von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege das Einvernehmen des Bundesministers/der Bundesministerin für Gesundheit einzuholen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen sind das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)⁴ sowie das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG)⁵.

2 Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	FH JOANNEUM Gesellschaft mbH
Standort/e der Fachhochschule	Graz / Kapfenberg / Bad Gleichenberg
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Gesundheits- und Krankenpflege

² Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung

³ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

⁴ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

⁵ Fachhochschulstudiengesetz (FHStG)

Studiengangsart	FH-Bachelorstudiengang
Regelstudiendauer	6 Semester
ECTS-Punkte	180
Organisationsform	Vollzeit (VZ)
Sprache/n	Deutsch (Einzelne LV können in Englisch abgehalten werden)
Aufnahmeplätze je Std.Jahr	2016/17: 36 ab 2017/18: 72
Akademischer Grad	Bachelor of Science in Health Studies (BSc oder B.Sc.)
Standort	Graz
Antrag eingelangt am	29.01.2016

Die FH JOANNEUM Gesellschaft mbH reichte am 29.01.2016 den Akkreditierungsantrag ein. In der 34. Sitzung vom 12.05.2016 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Funktion & Institution	Rolle in der Gutachter/innen-Gruppe
Prof. Dr. Stefan Görres	Abteilungsleitung Interdisziplinäre Alterns- und Pflegeforschung Universität Bremen	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation und Vorsitz
DGKS Mag.a Claudia Fida, BScN	Leiterin des Pflegedienstes Haus der Barmherzigkeit, Seeböckgasse, 1160 Wien	Gutachterin mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Mag. phil. Friederike Stewig	Abteilung Gesundheitsberufe Gesundheit Österreich GmbH	Gutachterin mit Kenntnis des Berufsfeldes / BMG-Sachverständige
Katharina Lisa Scheinast B.Sc.	Masterlehrgang Advanced Nursing Practice FH Campus Wien	Studentische Gutachterin

Am 19.08.2016 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreterin der AQ Austria am Gelände des Landeskrankenhauses LKH-Univ. Klinikum Graz in Graz, Auenbruggerplatz, statt.

3 Vorbemerkungen der Gutachter/innen

Die Gutachter/innen-Gruppe ist sich bewusst, dass der Übergang von einer schulischen Ausbildung (Akademie) zu einem Fachhochschulstudiengang eine enorme Herausforderung darstellt und immer auch an einen Umdenkprozess gebunden ist. Dass dieser Prozess fast noch am Beginn steht, war beim Vor-Ort-Besuch deutlich spürbar. Dennoch strebt die FH JOANNEUM zusammen mit dem Land Steiermark eine baldige Umsetzung des beantragten Studiengangs, d.h. einen Studienbeginn an (in wenigen Wochen), die erste Studierendekohorte ist bereits immatrikuliert, das erste Budget investiert. Für die Gutachter/innen-Gruppe war dies eine besondere Herausforderung und Verantwortung. Nicht immer scheint das Konzept in allen Details finalisiert und etliche Fragen sind noch offen. Diesem Spagat hatte sich die Gutachter/innen-Gruppe zu stellen.

4 Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der FH-AkkVO

4.1 Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a - r: Studiengang und Studiengangsmanagement

Studiengang und Studiengangsmanagement

a. Der Studiengang orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.

Im Entwicklungs- bzw. Strategieplan der FH JOANNEUM unter dem Titel „HANDS ON 2022“ ist u.a. auch die Strategie für das Department „Gesundheitsstudien“ festgelegt. Zum Department gehören derzeit 7 BA-, ein MA- und zwei postgraduale Studiengänge. Vor allem in den BA-Studiengängen werden unterschiedliche Gesundheitsberufe u.a. aus dem therapeutischen Bereich ausgebildet. Angesichts vielfältiger demographischer Entwicklungen und einer hohen Dynamik im Gesundheitswesen sieht die FH JOANNEUM eine gute und zukunftsweisende Grundlage für die Einrichtung eines weiteren Studiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“ gegeben. Das bislang schon ausdifferenzierte Angebot an gesundheitsbezogenen Studiengängen soll damit erweitert und um den Bereich bzw. das Handlungsfeld Pflege komplettiert werden. Damit wird auch dem zunehmenden Trend nach einer Akademisierung der Pflegeberufe konsequent Rechnung getragen.

Beschlossen wurde die Gründung und Einbettung des Studiengangs in die Gesamtstrategie der FH JOANNEUM im Vorjahr, erste Gespräche mit dem Land Steiermark gab es schon vor zwei Jahren. Vor etwas mehr als einem Jahr kam dann der Auftrag an die Fachhochschule, seitens des Landes Steiermark als Eigentümer der FH, den Studiengang zu entwickeln.

Dies nicht nur, um damit der Gesetzesänderung (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, GuKG-Novelle 2016) vorwegzukommen, sondern auch angesichts der Tatsache, dass ähnliche Studiengänge in anderen Bundesländern bereits bestehen. Nicht zuletzt wird damit auch ein Qualitätssprung in der Ausbildung von Pflegeberufen erwartet. Letzteres ist, sowohl aus Sicht der Landes Steiermark als auch der FH JOANNEUM, der eigentliche Mehrwert, denn die

Pflegeausbildung kann i.S. der fortschreitenden Akademisierung auf ein Maturaniveau aufgesetzt werden und die Ausbildung auf Fachhochschulniveau angeboten werden.

Diese Entwicklung ist für die FH JOANNEUM eingebunden in die bereits vorhandene Erfahrung mit anderen Gesundheitsstudiengängen. Die Schnittstellen zwischen dem neuen BA und den bereits existierenden Studiengängen sollen zukünftig aktiv und konstruktiv gestaltet werden. Dies gilt auch für das gegenwärtig noch bestehende Ausbildungszentrum auf dem Gelände des Landeskrankenhauses Graz (Steiermark) ebenso wie für das Institut für Pflegewissenschaft der Medizinischen Universität Graz.

Hierin wird dann auch das Potenzial dafür gesehen, die im Entwicklungsplan aufgeführten Profilleitlinien der FH JOANNEUM – Multiperspektivität, Interdisziplinarität und Nachhaltigkeit – auf den neuen Studiengang zu übertragen.

Der Betrieb des schulischen Ausbildungszentrums soll mit dem fortschreitenden Aufbau des neuen BA-Studiengangs Gesundheits- und Krankenpflege sukzessive heruntergefahren werden. Vorgesehen ist ein relativ kurzer Parallelbetrieb, damit die Ausbildungen nicht zu lange nebeneinander bestehen bleiben. Auch der vierjährige Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Pflegewissenschaft“ an der Medizinischen Universität Graz/ Institut für Pflegewissenschaft läuft aus. Es gibt allerdings Überlegungen, wissenschaftliches Personal von der Medizinischen Universität Graz zu übernehmen.

Die Tatsache, dass die Räumlichkeiten, in denen der neue BA-Studiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“ angesiedelt werden soll, an einem neuen Standort nämlich in den Räumlichkeiten des jetzigen Ausbildungszentrums (etwa 7 km vom eigentlichen Campus der FH JOANNEUM entfernt) integriert werden sollen, wird von Seiten der FH JOANNEUM nicht als hinderlich für den Aufbau einer Hochschulkultur und –sozialisation gesehen. Die FH JOANNEUM sieht sich dazu in der Lage, mehrere Standorte miteinander zu verbinden.

Bezüglich angedachter Spezialisierungen und Schwerpunktsetzungen im Studium soll nach Abstimmung mit dem Land Steiermark zunächst auf einer breiten Basis gestartet werden, spätestens nach Abschluss der ersten Kohorte soll dann eine interne Revision erfolgen. Inwieweit bei erfolgreichem Betrieb eine Expansion vorgesehen ist, soll erst nach dem Endausbau in fünf Jahren in weitere strategische Überlegungen einfließen.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

Der neue Studiengang ist ausreichend eingebettet in das Gesamtentwicklungskonzept der FH JOANNEUM.

Studiengang und Studiengangsmanagement

b. Der Bedarf an Absolvent/inn/en des Studiengangs durch die Wirtschaft/Gesellschaft ist nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Absolvent/inn/en gegeben.

Im Antrag der FH JOANNEUM ebenso wie beim Vor-Ort-Besuch konnte plausibel dargestellt werden, dass es schon jetzt und angesichts eines ansteigenden Pflegenotstands und abnehmender familiärer Pflegeressourcen in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit noch stärker einen vermehrten Bedarf an Absolvent/inn/en des BA-Studiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“ geben wird. Angesichts einer zunehmenden Komplexität in den einzelnen Settings und stetig steigender Anforderungen wird von den Pflegenden in den unterschiedlichsten Tätigkeitsfeldern (z.B. stationäre und ambulante Pflege, Prävention,

Gesundheitsförderung und Rehabilitation, Palliative Care etc.) nicht nur eine fachliche Handlungskompetenz im engeren Sinne, sondern auch eine Sozial-, Kommunikations-, Organisations- und Steuerungskompetenz erwartet. Auch wenn dies eher auf eine mittlere Führungsebene abzielt und daher der Bedarf sich entsprechend proportional zu den an der Basis Pflegenden verhält, ist dennoch mit einem deutlich steigenden Bedarf zu rechnen. Es spricht dennoch für den Träger, dass im ersten Studienjahr zunächst mit einer überschaubaren Kohorte von 36 Studierenden begonnen werden soll, die dann auf 72 gesteigert wird.

Zu beachten ist allerdings, dass zukünftig im Land Steiermark durch die Stakeholder weniger Bedarf an Pflegepersonen mit BA-Abschluss eingeplant werden sollen. Dies ist u.a. der Tatsache geschuldet, dass insgesamt weniger Studierende mit Bachelor-Abschluss ausgebildet werden. Ein verändertes Verhältnis von Bachelor Pflegepersonen zu Pflege(fach)assistenz 40/60 (früher 70:30), also mehr gering qualifizierte Pflegepersonen (Pflegehelfer/innen und Pflegefachassistenz), ist im Land Steiermark geplant. Dies entspricht nicht dem österreichweit üblichen Personalschlüssel in der intramuralen Pflege und es werden bundesweite Bedarfsstudien abzuwarten sein.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

Die von der FH JOANNEUM formulierten Bedarfserwartungen sind in sich plausibel und nachvollziehbar dargestellt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

c. Die studentische Nachfrage (Akzeptanz) für den Studiengang ist nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Studienplätzen gegeben.

Die FH JOANNEUM hat eigens im Vorfeld der Einrichtung des geplanten BA Studiengangs eine Arbeitsmarkt- und Bedarfsanalyse in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass - auch wenn in naher Zukunft noch Absolvent/inn/en der GuK-Schulen neben den FH-Absolvent/inn/en in gleichen Tätigkeitsfeldern, mit ähnlichen Aufgaben und Bezahlung für eine Zeit nebeneinander tätig sein werden - die Nachfrage nach einem FH-Studium hoch sein wird. Dies nicht nur deshalb, weil damit die notwendige Voraussetzung für ein MA-Studium erreicht wird, es besteht auch zunehmend mehr der Wunsch nach besserer Bildung. Unabhängig davon sind in nahezu allen gesundheitsbezogenen Studiengängen in Europa hohe Studierendenzahlen auch deshalb zu beobachten, weil das Thema „Gesundheit“ ein Trendthema ist, dessen Ende noch nicht in Aussicht steht. Dies gilt auch für das Land Steiermark und für die bereits existierenden Studiengänge im Department Gesundheitsstudien an der FH JOANNEUM.

Sollte die Akkreditierung nicht zeitgerecht möglich sein oder negativ ausfallen, werden den potenziellen Bewerber/innen, die bereits immatrikuliert wurden, Plätze im Ausbildungszentrum zur Verfügung gestellt. Damit will die FH JOANNEUM ihrer Fürsorgepflicht nachkommen.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

Die von der FH JOANNEUM formulierten Akzeptanzerwartungen sind realistisch dargestellt. Schon im ersten Anlauf gab es ca. 160 Anmeldungen und auch auf europäischer Ebene ist das Thema Gesundheit und Pflege nach wie vor ein Trendthema.

Studiengang und Studiengangsmanagement

d. Die mit der Ausbildung verbundenen beruflichen Tätigkeitsfelder sind klar und realistisch definiert.

Der vorliegende Antrag referenziert hinsichtlich der mit der Ausbildung verbundenen beruflichen Tätigkeitsfelder auf den § 11 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes. Die im Akkreditierungsantrag beschriebenen Tätigkeitsfelder sind nur teilweise ausdifferenziert. Im Antrag angeführt sind neben intra- und extramuraler Patientenversorgung, Prävention, Gesundheitsförderung, Gesundheitsberatung, Einschätzung des Grades der Pflegebedürftigkeit, Pflegeorganisation und Qualitätsmanagement auch Gutachter/innen-tätigkeiten oder Pflegeforschung. Aus Sicht der Gutachter/innen wird anhand der Antragsunterlagen auf das Tätigkeitsfeld Pflegeforschung im Curriculum nicht ausreichend vorbereitet. Zwar werden auch einige Tätigkeitsfelder in der Praxis noch nicht angeboten werden können, weil sie dort noch nicht ausgereift und entwickelt sind. Dennoch müssen die Studierenden darauf vorbereitet werden, so auch auf die Pflegeforschung.

Die Perspektive auf dieses Tätigkeitsfeld (Pflegeforschung) wurde allerdings durch die Gespräche beim Vor-Ort-Besuch dahingehend verändert und relativiert, dass über die Praktika durchaus die Mitwirkung an Pflegeforschung in den Vordergrund rückt. Eine Anbindung an die Medizinische Universität Graz ermöglicht es, dass Studierende in laufende Forschungsprojekte miteinbezogen werden können. Pflegeforschung soll in die Praxis integriert und nicht als primäres berufliches Tätigkeitsfeld gesehen werden.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

Die mit der Ausbildung verbundenen beruflichen Tätigkeitsfelder sind weitestgehend klar und realistisch definiert, die Gutachter/innen empfehlen jedoch das Tätigkeitsfeld Pflegeforschung und Gutachtenerstellung weiter zu profilieren bzw. zu präzisieren.

Studiengang und Studiengangsmanagement

e. Die Qualifikationsziele des Studiengangs (Lernergebnisse des Studiengangs) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

Die Qualifikationsziele (Lernergebnisse) des beantragten Studiengangs und die damit verbundenen Tätigkeitsbereiche sind anhand der §§ 14, 15 und 16 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes und anhand der Kompetenzbereiche der Fachhochschul- Gesundheits- und Krankenpflege Ausbildungsverordnung (FHGuK-AV, Anlage 1-5) im Antrag dargestellt und entsprechen dem Qualifikationsrahmen des Europäischen Hochschulraums. Die FH JOANNEUM verweist in diesem Zusammenhang auf die Kompetenzbereiche gemäß dem neuen Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG-Novelle 2016) und darauf, dass diese bereits in den Antrag aufgenommen wurden. Die aus der FHGuK-AV entnommenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (Lernergebnisse) von Absolvent/innen des geplanten

Studiengangs finden sich im Antrag wieder. Damit sind die Mindestanforderungen an Kompetenzen für Gesundheits- und Krankenpflegepersonen festgelegt und die Qualifikationsziele des Studiengangs ausreichend formuliert.

Zur weiteren Präzisierung der Qualifikationsziele im fachlich (pflege-)wissenschaftlichen Sinne wird beim Vor-Ort-Besuch dargelegt, dass sich der Studiengang an verschiedenen pflegewissenschaftlichen Konzepten wie dem von Nancy Rooper orientiert, aber auch Einblicke in andere Konzepte gegeben werden. Die im Antrag angeführten Kompetenzbereiche (Individuumsbezogene Fachkompetenz, Organisationsbezogene Fachkompetenz, gesellschaftsbezogene Fachkompetenz, Sozialkommunikative Kompetenz, Selbstkompetenz und wissenschaftliche Kompetenz) sollen insbesondere durch Methoden wie Problem Based Learning (PBL) sichergestellt werden. Das Kompetenzprofil soll im Laufe des Studiengangs nachgeschärft und dabei auf die Erfahrungen aus der Akademisierung der MTD/Hebammen-Berufe referenziert werden.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

Die Qualifikationsziele sind ausreichend dargelegt und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie der BA-Niveaustufe des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

Studiengang und Studiengangsmanagement

f. Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.

Das Qualifikationsprofil und damit die curriculare Gestaltung des BA-Studiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“ orientiert sich an den nationalen und internationalen Rechtsvorschriften für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflege (2013/EU/55, 2005/36/EU, FHGuK-AV, GuK-G).

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

Die Gutachter/innen sehen hier anders als unter (g) die Kompatibilität zwischen Studiengangbezeichnung und Qualifikationsprofil als gegeben.

Studiengang und Studiengangsmanagement

g. Der vorgesehene akademische Grad entspricht dem Qualifikationsprofil und den von der AQ Austria gemäß § 6 (2) FHStG festgelegten Graden.

Aus Sicht der Gutachter/innen entspricht der vorgeschlagene akademische Grad Bachelor of Science in Health Studies (BSc oder B.Sc.) grundsätzlich dem Qualifikationsprofil für die Absolvent/inn/en des Studiengangs. Die Zielsetzung des Studiengangs, die definierten beruflichen Tätigkeitsfelder, die Ausrichtung des Curriculums und das allgemeine Profil des Studiengangs sind dem vorgesehenen akademischen Grad adäquat. Da der Anteil der wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen mit nur 10% aller Lehrveranstaltungen gering ist und die Forschungsorientierung konzeptionell nicht ausreichend ausgewiesen ist, ist der derzeitige Akademisierungsgrad der Ausbildung jedoch noch optimierungsfähig.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

Es wird dringend empfohlen, die fachwissenschaftlichen Anteile im Curriculum sukzessive aber stetig und nachvollziehbar zu erhöhen. Derzeit liegen sie bei etwa 10%. Der Grad der Akademisierung bzw. das Qualifikationsprofil sind für einen BA-Studiengang zwar erfüllt, liegen aber an der unteren Grenze.

Studiengang und Studiengangsmanagement

h. Das „Diploma Supplement“ entspricht den Vorgaben des § 4 Abs 9 FHStG.

Das verpflichtende Diploma Supplement (DS, Anhang zum Prüfungszeugnis) ist dem Antrag beigelegt und beschreibt die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse), die die Absolvent/inn/en nach Abschluss der Hochschulausbildung erlangt haben. Das vorliegende DS enthält alle verpflichtenden Angaben über Art des Abschlusses, Qualifikationsprofil und Angaben zum österreichischen Hochschulsystem. Somit ist gewährleistet, dass sowohl Absolvent/inn/en als auch zukünftige Arbeitgeber/innen europaweit die Qualifikation vergleichen und im Ausland auch anerkennen können.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

Das vorliegende Diploma Supplement enthält alle verpflichtenden Angaben.

Studiengang und Studiengangsmanagement

i. Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.

In den Antragsunterlagen und beim Vor-Ort-Besuch wird von der Antragstellerin sehr ausführlich dargelegt, wie die Studierenden in die Evaluation der Lehrveranstaltungen eingebunden werden und wie die Betreuung an den Praktikumsstellen erfolgen wird. Das Didaktische Konzept – hier handelt es sich um den stufenweisen Aufbau der Kompetenzen vom 1. bis zum 6. Semester nach dem Modell von Benner (1994) „Vom Einfachen zum Komplexen“ - beschreibt zahlreiche Lehr- und Lernformen, die eine aktive Beteiligung der Studierenden fördert (z.B. Problemorientiertes Lernen, E-Learning, digitale Lerntagebücher, Praktikumsleitfaden mit eigener Planung zur Zielerreichung, Lernen in Gruppen). Ebenso werden im Vor-Ort Besuch von den anwesenden Praxisanleiter/inne/n beispielhaft stationsspezifische Konzepte zur Betreuung und Anleitung von Studierenden vorgestellt. Weiter wird angeführt, dass eine curriculare Weiterentwicklung in Planung ist. Im Innovationsausschuss der FH JOANNEUM erfolgt dann eine inhaltliche und formale Prüfung.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

In den Antragsunterlagen und beim Vor-Ort-Besuch wird von der Antragstellerin ausreichend dargelegt, wie die Studierenden in die Evaluation der Lehrveranstaltungen eingebunden werden.

Studiengang und Studiengangsmanagement

j. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.

Das im Antrag beschriebene Curriculum enthält alle Themenbereiche zur Erlangung der Berufsberechtigung in der Gesundheits- und Krankenpflege.

Der modulare Aufbau sowie die Lernergebnisorientierung entsprechen den Bologna-Vorgaben sowie den nationalen und europäischen Initiativen zur Anerkennung von Qualifikationen. Gesetzlich bestimmte didaktische Grundsätze wie „Vom Einfachen zum Komplexen“ und „Problem- und Situationsorientierung“ wurden sowohl in den Antragsunterlagen als auch beim Vor-Ort-Besuch - u.a. durch Poster-Präsentation - ausreichend dargelegt. Fallstudien und die Bearbeitung einer pflegerelevanten Fragestellung in einer Bachelorarbeit sind nur einige Beispiele, die für die Umsetzung der gesetzlich bestimmten didaktischen Prinzipien im Antrag und im Vor-Ort-Besuch genannt wurden. Pflegewissenschaftliche Modelle/Konzepte, die als Begründungsrahmen leitend in der Gestaltung des Curriculums waren, wurden beim Vor-Ort-Besuch mit dem Selbstfürsorgemodell von Orem und dem Pflegemodell nach Nancy Rooper belegt. Die im Antrag angeführten verpflichtenden Berufspraktika entsprechen den gesetzlich bestimmten Praktikumseinsätzen in der intra- und extramuralen Versorgung, stellen einen ausbildungsrelevanten Bestandteil des Curriculums (92 ECTS, Berufspraktikum 1-5 & Ergonomie in der Pflege) dar und entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen (FHGuK-AV).

Nicht ausreichend dargelegt sind aus Sicht der Gutachter/innen curriculare Schwerpunkte wie z.B. Beratungstätigkeit, Arbeiten im interdisziplinären Team etc. Diese wurden zwar im Antrag genannt, betreffen jedoch die Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege in Gänze und wurden nicht näher spezifiziert. Ebenfalls nicht ausreichend dargelegt ist die Integration in die Ausbildung im Bereich der wissenschaftlichen Kompetenz.

Nur ca. 10% des Gesamtumfanges der Ausbildung sind nach Angaben der Befragten Lehrveranstaltungen gewidmet, die auf den Erwerb der wissenschaftlichen Kompetenz ausgerichtet sind. Im Gegensatz dazu wurde beim Vor-Ort-Besuch von den Vertreter/inne/n der Antragstellerin dargelegt, dass ein hoher Forschungsanteil der Mehrwert der pflegeakademischen Erstausbildung sein soll, daher wird auf die Forschungspraxis (-praktika) verwiesen. Im Rahmen der Praktika (Praxisprojekte) sollen Forschungserkenntnisse in die pflegerische Praxis integriert bzw. exemplarisch angeeignet werden können angesichts eines hohen Anteils an Forschungspraxis und durch die Einbindung von pflegerelevanten Forschungsergebnissen in den einzelnen Lehrveranstaltungen durch das Lehrpersonal.

Dieses an sich nachvollziehbare Ansinnen spiegelt sich nach Auffassung der Gutachter/innen jedoch nicht ausreichend im Umfang der wissenschaftlichen/theoretischen Lehrveranstaltungen wider.

Nach Ansicht der Gutachter/innen ist gerade für die Forschungspraxis eine adäquate Ausbildung im Verständnis wissenschaftlicher Methoden Voraussetzung dafür, dass diese auch in der Praxis angewendet zumindest aber nachvollzogen werden können.

Neben den allgemeinen Aufgaben- und Tätigkeitsfeldern einer Pflegeperson (Versorgung aller Zielgruppen in allen Versorgungsstufen) werden zudem im Antrag neue Tätigkeitsfelder dargelegt, wie beispielsweise in Bereichen der Pflegeforschung, Pflegeberatung, Gutachter/innentätigkeit, Gesundheitsförderung oder in neuen Settings wie Public Health Zentren. Diese sind im Curriculum bzw. in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen

nur in einem geringen Stundenausmaß bzw. Workload wiederzufinden. Inhaltsangaben in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen gibt es dazu nicht.

Wie die dreijährige Ausbildung mit dem geplanten geringen Stundenausmaß in den einzelnen Lehrveranstaltungen für die breit angelegten zukünftigen Handlungs- und Tätigkeitsfelder respektive den Kompetenzerwerb (Pflegerberatungstätigkeit, Pflegeforschung, Pflegegutachter/innentätigkeit, Gesundheitsförderung und -beratung, Public Health Zentren etc.) vorbereiten kann bzw. wie eine Vertiefung der Inhalte möglich sein soll, wurde für die Gutachter/innen nicht ausreichend ersichtlich. Die Gesprächsteilnehmer/innen führten an, dass nicht in allen neuen angeführten Tätigkeitsbereichen eine gleich große Handlungskompetenz erreicht werden soll - in diesem Kontext wurde explizit die Pflegeforschung genannt.

Auch Aufgabenfelder wie die gutachterliche Tätigkeit sind im vorliegenden Curriculum nicht so abgebildet, dass der Kompetenzerwerb sichergestellt ist. Die Lehrveranstaltungen „Case- und Caremanagement“ und „Berufsspezifische Rechtsgrundlagen“ enthalten den Begriff Pflegegeld, jedoch keine weiteren Inhalte oder Beschreibungen für das anvisierte Aufgabenfeld. Mit einem Umfang von einem ECTS-Anrechnungspunkt dieser Module können die Aufgabenbereiche wie die pflegerische Gutachtenerstellung nach Ansicht der Gutachter/innen nicht abgedeckt werden. Falls ein Fachkompetenzerwerb bereits im Bachelor der Pflege stattfinden soll, müssten die relevanten Lehrinhalte und Kompetenzbeschreibungen (z.B. BPGG, Einstufungsverordnung, Pflegeberatung, Assessmentinstrumente zur Einschätzung von Pflegebedürftigkeit, Mustergutachtenerstellung) in die Gesundheits- und Krankenpflege Module aufgenommen werden und adäquat verteilt werden.

Zu diesem Kriterium konnte in der Gutachter/innen-Gruppe kein Konsens gefunden werden, zwei Gutachter/innen sehen das Kriterium als erfüllt, jedoch verbesserungswürdig an. Zwei Gutachter/innen sehen das Kriterium als derzeit nicht erfüllt an und befürworten durchzuführende Änderungen, um den Kriterien zur Akkreditierung zu entsprechen.

Den Gesprächsteilnehmer/innen ebenso wie den Gutachter/inne/n ist bewusst, dass die anspruchsvollen Kompetenzanforderungen der FHGuK-AV eine große Herausforderung darstellen. Dieser möchte die FH JOANNEUM u.a. mit dem Hinweis auf innovative Lehr- und Lernmethoden (z.B. e-learning, selbstorganisiertes Lernen) sowie forschungsorientierten Praktika begegnen. Dies kann durchaus als eine Möglichkeit gesehen werden, auf Tätigkeitsfelder, insbesondere die Pflegeforschung, vorzubereiten. Die Vorbereitung auf andere Tätigkeitsfelder, die im Augenblick noch eher randständig für die Pflegeberufe sind (Pflegerberatungstätigkeit, Pflege-Gutachter/innentätigkeit, Gesundheitsförderung und -beratung, Public Health Zentren; siehe oben) muss mit der Entwicklung des noch am Beginn stehenden Studienganges aufgebaut werden. Dass dies eine durchaus realistische Perspektive ist, wird nicht von allen Gutachter/ inne/n geteilt.

Offen geblieben ist, wie mit dem geringen Anteil an pflegewissenschaftlichen und methodischen Lehrveranstaltungen eine Forschungskompetenz erreicht werden kann. Trotz sehr vieler angemessener Teile entsprechen Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module nicht den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen. Vor allem sind die fachlich wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zum wissenschaftlichen Kompetenzerwerb im Ausmaß von 10% des Gesamtumfanges der Ausbildung nach Ansicht der Gutachter/innen nicht ausreichend, um hier für die anvisierten Aufgabenbereiche respektive Tätigkeiten (Forschungstransfer und angewandte Forschung) adäquat vorzubereiten.

Studiengang und Studiengangsmanagement

k. *Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist nachvollziehbar.*

Für die Berechnung des Workloads bzw. zur Umrechnung der ECTS-Anrechnungspunkte wurden die Bologna-Kriterien herangezogen. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht demnach 25 Stunden. Grundsätzlich ist die ECTS-Anrechnungspunkte-Berechnung nachvollziehbar und entspricht den Vorgaben. Weniger nachvollziehbar ist, dass die Bachelorprüfung nicht ebenfalls mit ECTS-Anrechnungspunkten belegt wird. Die Begründung dafür ist, dass die BA-Prüfung bzw. -arbeiten integrativer Bestandteil des Curriculums seien. Dies eröffnet die Möglichkeit, die im Normalfall auszuweisenden ECTS-Anrechnungspunkte für die BA-Prüfung auf andere Module zu verlegen. Dies kann deshalb notwendig sein, weil ohnehin eine umfassende Stoffmenge im Curriculum untergebracht werden muss angesichts der Tatsache, dass hier überwiegend praxisorientierte Inhalte (berufsbildend) der GuK-Schulen mit wissenschaftlich orientierten (akademischen) FH-GuK-Inhalten verknüpft werden müssen. Dies hat ohnehin schon dazu geführt, dass Inhalte zur „Basispflege“ inhaltlich gekürzt wurden und die Semesterwochen auf 18 erhöht wurden. (vgl. dazu auch 4.1.1 unten).

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

Die Gutachter/innen empfehlen eine Entzerrung des Curriculums und eine Belegung der BA-Prüfung mit ECTS-Punkten.

Studiengang und Studiengangsmanagement

l. *Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.*

Bei dem beantragten BA-Studiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“ handelt es sich um einen Studiengang mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten. Im Antrag und im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs wurde deutlich, dass die Dauer des dreijährigen bzw. sechssemestrigen primärqualifizierenden BA-Studiengangs angesichts der zunehmend komplexeren Kompetenzanforderungen grundsätzlich als sehr knapp anzusehen ist, jedoch eine Erhöhung der Studiendauer nach geltender Rechtslage nicht möglich ist. Dies führt zu einem hohen Grad an komprimierten Lehrinhalten bis hin zu reduzierten Lehrinhalten in einigen Modulen. So werden z.B. vor allem für den Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen gemäß Qualifikationsprofil und anvisierten Handlungsfeldern die vorgesehenen Module 10, 16 und 18 im Ausmaß von 18 ECTS-Anrechnungspunkten von den Gutachter/innen im Umfang als sehr gering bewertet. Für die Lehrveranstaltungen „Pflegerwissenschaft- und Forschung (1-3)“ sind 5 ECTS-Anrechnungspunkte (125 Arbeitsstunden) konzipiert. Im Vergleich zur schulischen Pflegeerausbildung sind dies angesichts des akademischen Levels nur 45 Arbeitsstunden mehr, um den Erwerb der anspruchsvollen Kompetenzkataloge sicherzustellen. Zur Reduzierung der Arbeitslast der Studierenden sieht der Studienplan deshalb eine Verlängerung des Semesters auf 18 Wochen pro Semester vor. Auch die Anwesenheitspflicht wurde in der Konzeption des Studiengangs reduziert.

Es wurden zudem didaktische Methoden (Selbstorganisiertes Lernen) gewählt, die ebenfalls zur Entzerrung beitragen sollen, d.h. für die Studierenden werden Zeitkorridore für ein selbstgestaltetes Meistern des Workload angeboten. Prüfungen werden nicht während der Praktikumszeiten abgehalten, um hier eine adäquate Vorbereitung zu ermöglichen. Pro Semester werden 30 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Dies entspricht einem Workload von 750 Arbeitsstunden pro Semester (1.500 Arbeitsstunden im Jahr).

Beim Vor-Ort-Besuch wurde die Zeitintensität der bereits existierenden Studiengänge von Studierenden als sehr straff bewertet. Bestätigt wird, dass wenig Zeit für eigene, private Aktivitäten außerhalb des Studiums bleibt. Obwohl diese Einschätzung vielfach von den Studierenden geteilt wird, findet das Vollzeitstudium gekoppelt mit längeren Semesterwochen gleichzeitig eine hohe Akzeptanz zumindest bei jenen, die Privatleben und Studium trotz der Erschwernisse gut vereinbaren können. Im Umkehrschluss wird mit dem straffen Zeitplan aber auch die geringe Diversität der Studierendenschaft in Zusammenhang gebracht (wenig Studierende über 30 Jahren, kaum Studierende mit Kindern, vor allem keine Alleinerziehenden, kaum Berufstätige), also jener Personen, die Privatleben und ein Studium, so wie es hier erwartet wird, nicht in Einklang bringen können.

Zu diesem Kriterium konnte in der Gutachter/innen-Gruppe kein Konsens gefunden werden, zwei Gutachter/innen sehen das Kriterium als erfüllt, jedoch verbesserungswürdig an. Zwei Gutachter/innen sehen das Kriterium als derzeit nicht erfüllt an und würden durchzuführende Änderungen befürworten um den Kriterien zur Akkreditierung zu entsprechen.

Der Workload und damit die Studierbarkeit sind aus Sicht der Gutachter/innen an der unteren und Grenze (siehe auch schon weiter oben), für einen Teil der Gutachter/innen deshalb nicht erfüllt. Die übrigen Gutachter/innen empfehlen eine Entzerrung des Curriculums und sehen hier eine reelle Chance, dass dies auch gelingen wird. Die Studierendenvertreter/innen, mit denen Gespräche geführt werden konnten, haben nicht durchweg den Eindruck vermittelt, dass die Studierbarkeit nicht gegeben ist.

Studiengang und Studiengangsmanagement

m. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen. Das Berufspraktikum stellt einen ausbildungsrelevanten Bestandteil des Curriculums von Bachelor- und Diplomstudiengängen dar. Das Anforderungsprofil, die Auswahl, die Betreuung und die Beurteilung des/der Berufspraktikums/a tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs bei.

Grundsätzlich sind aus Sicht der Gutachter/innen Prüfungsmethoden definiert, die mit den anvisierten Lernergebnissen korrespondieren. Die Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung liegen dem Antrag bei und sind zudem öffentlich zugänglich. Sie gilt für alle Studiengänge und Weiterbildungen der FH JOANNEUM. Lehrveranstaltungsarten mit üblichen Prüfungsmethoden sind sowohl für die theoretische als auch praktische Ausbildung im Antrag beschrieben. Im Laufe des BA-Studiums müssen mindestens zwei eigenständige schriftliche Arbeiten in unterschiedlichen Modulen verfasst werden. Dies erfolgt im Rahmen von Lehrveranstaltungen im 5. und 6. Semester und wird mit jeweils 4 bzw. 6 ECTS-Anrechnungspunkten belegt. Die Prüfungsordnung weist ausdrücklich darauf hin, dass der zeitliche Umfang, der für die BA-Arbeiten notwendig ist, die Grenzen der dafür vorgesehenen Arbeitsbelastung nicht überschreitet. Wiederholungen sind möglich. Die BA-Prüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat und ist

öffentlich. Der Prozentsatz an Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter beträgt ca. 70%. Angesichts der hohen Anzahl an Prüfungen wird die Studierbarkeit durchaus berührt.

Sehr ausführlich und nachvollziehbar wird in den Antragsunterlagen und im beim Vor-Ort-Besuch dargelegt, wie die Betreuung und Beurteilung durch Fachkräfte und Lehrpersonen an den Praktikumsstellen erfolgen soll.

Die im Antrag angeführten verpflichtenden Berufspraktika entsprechen den gesetzlich bestimmten Praktikumseinsätzen der intra- und extramuralen Versorgung und stellen einen ausbildungsrelevanten Bestandteil des Curriculums (92 ECTS-Anrechnungspunkte = 2300 h, Berufspraktikum 1-5 & Ergonomie in der Pflege) dar. Insgesamt sollen die Studierenden in den Berufspraktika mit dazugehörigen Reflexionsveranstaltungen sowie in supervidierten Lehrveranstaltungen (die in Skill-Labs und an den Praktikumsstellen stattfinden) angeleitet, betreut und begleitet werden. Zur Sicherung der praktischen Ausbildungsqualität werden bevorzugt Praxisanleiter/innen mit nachweislich absolvierter Weiterbildung gemäß § 64 GuKG eingesetzt. Durch jährlich stattfindende Praxisanleiter/innen-Konferenzen soll zudem die Ausbildungsqualität im Praktikum sichergestellt werden. Offen bleibt trotz Nachfrage vor Ort, ob der gesetzlich bestimmte Betreuungsschlüssel von 1:2 - also einer anleitenden Person für zwei Auszubildende - im Praktikum gemäß § 4 FHGuK-AV erfüllt wird.

Vielmehr wird darauf abgehoben, dass in den ersten vier Jahren die Betreuung in jedem Falle engmaschiger sein soll als in den Jahren danach. Immerhin müssen die Praxisbetreuer/innen eine entsprechende Weiterbildung machen. Es gibt genaue Vorgaben, es gibt Anleitungssequenzen, Feedbackrunden, Lerntagebücher, je nachdem, um welches Praktikum es sich handelt. Zudem gibt es Modellstationen, die besonders auf die Praktika eingerichtet und darauf ausgerichtet sind, den Praktikant/inn/en die Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen zu ermöglichen i.S. von Evidence Based Learning. Erleichtert wird dies durch einen engen Kontakt zur Medizinischen Universität Graz bzw. dem Universitätsklinikum. Etwas schwieriger gestalten sich diese forschungsgeleiteten Praktika in Pflegeheimen. Dort gibt es zwar ein Mentor/innensystem, nicht aber Praxisanleiter/innen. Es soll diesbezüglich aber eine Weiterentwicklung angestoßen werden, auch aus Eigeninteresse, denn dies steigert die Attraktivität des Praktikumsplatzes und der Einrichtung insgesamt. Dies gilt übrigens auch für andere Settings der pflegerischen Versorgung wie etwa den ambulanten Bereich.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden ebenso wie die Praktikumsbetreuung sind geeignet die definierten Lernergebnisse und damit die Qualifikationsziele des Studiengangs zu erreichen.

Studiengang und Studiengangsmanagement

n. Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind klar definiert und tragen dazu bei, die Ausbildungsziele des Studiengangs unter Berücksichtigung der Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems zu erreichen.

Die Zugangsvoraussetzungen sind im Antrag klar und übersichtlich definiert. Durch die beschriebenen Richtlinien zur individuellen Anrechnung nachgewiesener Kenntnisse

Allgemeinbildender Höherer Schulen wird die Durchlässigkeit zum FH-Sektor gewährleistet. Das bedeutet, dass für Studienbewerber/innen mit einschlägiger beruflicher Qualifikation und ohne Hochschulabschluss über anwendbare Studienberechtigungsprüfungen bzw. Zusatzprüfungen die Zugangsvoraussetzungen für den hochschulischen Bereich erlangt werden können. Dies ist für die Karriereentwicklung in einem durchlässigen System besonders für die Pflegeberufe von Bedeutung. Die FH JOANNEUM bietet im Rahmen eines Studienbefähigungslehrganges eine entsprechende Vorbereitung samt Abnahme der erforderlichen Prüfungen an.

Beim Vor-Ort-Besuch wurden auch Nachgraduierungsmöglichkeiten für Absolvent/inn/en einer dreijährigen Ausbildung an den Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege erörtert, eine konkrete Planung liegt allerdings noch nicht vor. Der Studiengang wird im Folder des Departments und auf einer Website beworben. Dort finden sich auch die Modulthemen, allerdings nicht die einzelnen Lehrveranstaltungen. Auch das ETCS-System ist dort gut dargestellt.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

Die Zugangsvoraussetzungen sind übersichtlich dargestellt. Durch die beschriebenen Richtlinien zur individuellen Anrechnung nachgewiesener Kenntnisse Allgemeinbildender Höherer Schulen wird die Durchlässigkeit zum FH-Sektor gewährleistet.

Studiengang und Studiengangsmanagement

o. Die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens angewendeten Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind nachvollziehbar und gewährleisten eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen.

Die dem Antrag zu entnehmenden Aufnahmeverfahren und dort dargelegten und differenziert beschriebenen Aufnahmeordnung und Auswahlkriterien sind plausibel, von der Transparenz des Verfahrens konnte sich die Gutachter/innen-Gruppe beim Vor-Ort-Besuch überzeugen. Das Aufnahmeverfahren wird gemäß § 5 FHGuK-AV idgF durchgeführt. Die Studiengangsleitung besetzt für jeden Eintrittstermin die notwendige Anzahl von Aufnahmekommissionen und nominiert für jede Kommission einen/eine Sprecher/in. Der Transparenz wegen wird über jedes Verfahren ein Protokoll geführt. Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren für einen BA-Studiengang ist die Erfüllung von fachlichen (formalen) Voraussetzungen, wie Abschlusszeugnisse etc. Nach Sichtung und Prüfung der Bewerbungsunterlagen wird ein schriftlicher Reihungstest durchgeführt. Damit soll vor allem die Eignung und Begabung der Bewerber/innen für die Tätigkeitsfelder des jeweiligen Studiengangs hinterfragt werden. Eine weitere Rolle spielen Notendurchschnitte etc. Im Anschluss und auf der Grundlage dieser Entscheidungshilfen werden persönliche und vertrauliche Aufnahmegespräche vor einer Aufnahmekommission geführt, in denen die Bewerber/innen die Gelegenheit haben u.a. ihre Motivation für die Aufnahme des Studiums zu erläutern. Es erfolgt dann eine Gewichtung der Kriterien nach einem bestimmten Schlüssel (Reihungstest 25%; Persönliches Aufnahmegespräch 65%; Berufliche Erfahrung, Notendurchschnitt 5% und Weiterbildung 5%). Die Zulassung je nach Kontingent erfolgt durch die Studiengangsleitung. Dabei spielt eine Quotierung nach dem Kriterium „unterschiedliche Zugangswege“ eine Rolle: Bewerber/innen mit einschlägiger beruflicher Qualifikation (duales System) und die übrigen Zugangsformen (AHS, BHS etc.). Schließlich spielt auch die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung eine Rolle. Eine Wiederbewerbung im selben

Studiengang nach Ausscheiden durch eine kommissionelle Prüfung ist nicht möglich, wohl aber die Zulassung von Bewerber/inne/n aus einem abgeschlossenen einschlägigen anderen Studium.

Darüber hinaus existiert ein Verfahren für die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse und ihre Anrechnungsmöglichkeiten (etwa aufgrund von besuchten einschlägigen Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen oder facheinschlägige Berufspraxis).

Als besondere Maßnahme zur Förderung der Durchlässigkeit des Studiengangs wird seitens der FH JOANNEUM auf Angebote an Kursen zur Behebung von Qualifikationsdefiziten hingewiesen, denn die unterschiedlichen Zugangswege und damit auch die Diversität der Studierendenschaft stellt für die Lehrenden eine Herausforderung dar. Hier wurde ein Mentor/innen- bzw. Peersystem eingerichtet.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

Studiengang und Studiengangsmanagement

p. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge online und öffentlich verfügbar sind. Hierbei ist jedoch zu vermerken, dass die entsprechende Seite auf der Website der FH JOANNEUM ohne den direkten Link nicht leicht zu finden ist.

Beim Vor-Ort-Besuch wird erwähnt, dass die Zusendung des Ausbildungsvertrages vor Unterzeichnung erfolgt und die Möglichkeit für Rückfragen gegeben ist. Sowohl die Prüfungsordnung als auch der Ausbildungsvertrag werden vor Studienplatzantritt kommuniziert und bei Aktualisierungen werden die Studierenden informiert.

Für den aktuellen Jahrgang wurde die Kohorte bereits ausgewählt und über die ausständige Akkreditierung informiert. Bei negativem oder spätem Akkreditierungsbescheid haben diese einen Ausbildungsplatz an der Schule.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

Studiengang und Studiengangsmanagement

q. Den Studierenden stehen adäquate Angebote zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung zur Verfügung.

Dem Antrag ist zu entnehmen, dass studienorganisatorische Beratung, wie beispielsweise bei Anrechnungsverfahren, Aufgabe der Studiengangsleitung ist. Das Mentor/innensystem kann an dieser Stelle ebenfalls zur studienorganisatorischen Beratung gezählt ebenso wie die Praktikumsreflexionen zur sozialpsychologischen Beratung gezählt werden können. Eine gute Zusammenarbeit im Mentor/innensystem ist offensichtlich stark vom Verhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden sowie Studierendenvertreter/inne/n abhängig. Eine psychologische Studierendenberatung ist laut Angaben vor Ort vorhanden.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Vollzeit-Organisation des Studienganges, die hohe Anwesenheitspflicht und ein hoher Workload in disziplinverwandten Studiengängen als

Erschwernis für die Work-Life-Balance der Studierenden genannt werden, wodurch eventuell ein größeres Bedürfnis nach Beratungsmöglichkeiten entstehen kann.

Vor Ort wird auf die Möglichkeit von Bibliotheksschulungen für Studierende verwiesen, zusätzliche Angebote zu wissenschaftlicher oder fachspezifischer Beratung werden dabei nicht erwähnt.

Details über Module sind öffentlich zugänglich, Informationen über einzelne Lehrveranstaltungen sind semesterweise verfügbar, zusätzliche Angebote zu studienorganisatorischer Beratung werden nicht erwähnt.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

Aufgrund der zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort wird die zur Verfügung stehende, wissenschaftliche, fachspezifische, studienorganisatorische, sowie sozialpsychologische Beratung für Studierende als erfüllt bewertet, jedoch ist zu vermerken, dass gerade wissenschaftliche und fachspezifische Beratung niederschwellig und erreichbar sein sollte, daher werden sowohl die derzeit erschwerten Bibliothekszugänge als auch die räumliche Trennung vom Studiengangsekretariat und den Studierendenräumen als problematisch gesehen.

Studiengang und Studiengangsmanagement

r. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs zu gewährleisten.

Den Antragsunterlagen ist sowohl ein institutionsweites E-Learning-Konzept, als auch eine Aufschlüsselung des möglichen studiengangsspezifischen Einsatzes von E-Learning zu entnehmen. Außerdem ist an der FH JOANNEUM eine eigene Abteilung, das Zentrum für Multimediales Lernen, eingerichtet.

Vor Ort wird daraufhin verwiesen, dass neun Hochschulen in der Steiermark eine gemeinsame Kooperation bezüglich E-Learning und Didaktik haben. Hochschuldidaktische Weiterbildungen in diesen Bereichen sind für Lehrende innerhalb der ersten drei Jahre verpflichtend, hier sind Inhalte über Plattformen wie Moodle und Möglichkeiten von E-Learning vorgesehen.

Es sind Computerräume an allen Standorten für die Studierenden zugänglich.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

Die zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen und die Voraussetzungen für den Einsatz von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning sind ausreichend vorhanden.

4.2 Prüfkriterien § 17 Abs 2 lit a - d: Personal

Personal

a. Das Entwicklungsteam entspricht in der Zusammensetzung und dem Einsatz in der Lehre den gesetzlichen Voraussetzungen und ist im Hinblick auf das Profil des Studiengangs einschlägig wissenschaftlich bzw. berufspraktisch qualifiziert.

Das Entwicklungsteam ist relativ heterogen. Es ist nach Meinung von zwei Gutachter/inne/n nicht angemessen zusammengesetzt und hat zum Handlungsfeld bzw. Studiengang und seinen curricularen Inhalten eine zu geringe Affinität. Es ist wissenschaftlich als auch berufspraktisch entsprechend qualifiziert, allerdings nicht in der Profession des angestrebten Studiengangs. Die Heterogenität bezieht sich auf die Art der Qualifikation: drei habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Personen, zwei promovierte Personen, die übrigen Personen mit einem akademischen Abschluss (eine Ausnahme). Keine der habilitierten und promovierten Personen kommt aus der Pflegewissenschaft. Allerdings sind zwei Personen studierte Gesundheits- und Pflegewissenschaftlerinnen mit einem Masterabschluss.

Zwei Personen haben einen medizinischen, drei einen administrativen, drei einen Management-, fünf einen sonstigen Hintergrund (Physiotherapie, Ingenieur, Hebamme, BWL und ohne Nennung).

Insgesamt ist damit die Zusammensetzung des Entwicklungsteams aus pflegewissenschaftlicher Sicht unausgewogen. Es war keine Person mit facheinschlägiger Professur von einer in-/ausländischen Hochschule eingebunden.

Geplant ist hier ein an der Praxis ausgerichteter BA-Studiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“, der aus der Tradition einer dreijährigen Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildung kommt und (möglicherweise auch deshalb) unzureichend berücksichtigt, dass die Grunddisziplin des BA-Studiengangs die Pflegewissenschaft ist. Gemessen daran sind zwei Personen mit gesundheits- und pflegewissenschaftlichem Hintergrund im Entwicklungsteam spärlich bemessen. Daran kann auch die ansonsten zu bescheinigende wissenschaftliche und berufliche angemessene Qualifikation der übrigen Beteiligten nichts ändern.

In der Folge zeigt sich u.a. am Curriculum, dass dort eine pflegewissenschaftliche Ausrichtung nur rudimentär abgebildet ist. Für die Diffundierung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse in Lehre und Forschung des Studiengangs muss die pflegewissenschaftliche Kompetenz in das Konzept integriert werden. Dies muss sich kurz- bis mittelfristig bei der Zusammensetzung des Personals im realen Lehr- und Forschungsbetrieb widerspiegeln.

Da allerdings eine sukzessive Aufstockung des Personals vorgesehen ist, kann dies bis 2017 gewährleistet werden.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht zweier der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten. die beiden anderen Gutachter/innen sehen das Kriterium als nicht erfüllt an

Das Entwicklungsteam ist relativ heterogen, ist aber hinsichtlich der Disziplinen nicht angemessen zusammengesetzt - dies gilt insbesondere für die Pflegewissenschaft - und hat zum Handlungsfeld bzw. zum Studiengang und seinen curricularen Inhalten eine unzureichende Affinität. Da es sich hier um das Entwicklungsteam, nicht aber um den realen Lehrkörper handelt, sehen zwei Gutachter/innen die Möglichkeit gegeben, dies über die anstehenden Stellenbesetzungen zu steuern.

Personal

b. Die für die Leitung des Studiengangs vorgesehene Person ist fach einschlägig qualifiziert und übt ihre Tätigkeit hauptberuflich aus.

Zunächst kann darauf hingewiesen werden, dass die amtierende Studiengangsleitung von einer 14-köpfigen Kommission unter 20 Bewerber/inne/n ausgesucht wurde. Sie ist fachlich einschlägig qualifiziert (Pflegefachperson und Lehrer/in für Gesundheits- und Krankenpflege und hat ein abgeschlossenes Studium der Pflegewissenschaft), soll jedoch ihre Tätigkeit zwar hauptberuflich mit einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden, aber nicht im Rahmen einer vollen Stelle als Studiengangsleitung mit Professur ausüben. Ihre Tätigkeit entspricht dem geforderten Profil, das u.a. auch Management- und Führungskompetenz sowie Berufsfelderfahrung neben einer akademischen Qualifikation vorsieht.

Die Studiengangsleitung sollte mittelfristig als Professur vorgesehen sein, damit die Tätigkeit der Leitung des Studienganges hauptberuflich ausgeübt wird und die Studiengangsleitung entsprechenden Handlungsspielraum innerhalb der Hochschule hat.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch Tätigkeiten in Wissenschaft und Forschung bzw. in der Lehre erwartet werden. Hier zeigt sich noch ein gewisser Nachholbedarf. Dies betrifft sowohl Quantität und Qualität der Publikationen der Studiengangsleitung, als auch die noch ausstehende Promotion. Im Sinne der nationalen und internationalen Reputation sollte darauf hingearbeitet werden, dass die dazu notwendigen zeitlichen Ressourcen aufgebracht werden können.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

Die Studiengangsleitung ist fachlich einschlägig qualifiziert und übt ihre Tätigkeit zwar hauptberuflich, aber nicht im Rahmen einer Professur aus. Letzteres ist sicherlich im Verlauf der Konsolidierung des Studienganges anzustreben, ist aber nicht vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

Personal

c. Für den Studiengang steht ausreichend Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung, das wissenschaftlich bzw. berufspraktisch sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.

Im ersten Studienjahr kann der BA-Studiengang auf eine Studiengangsleitung, zwei hauptberuflich Lehrende (1,5 VZ-Ä), fünf nebenberuflich Lehrende und zwei sonstige Personen verweisen. In der Summe sind dies zehn Personen mit einem Anteil von rund 69,5 ASWS. Für die drei hauptberuflich Lehrenden ist eine max. Lehrverpflichtung von 18 SWS bei 15 bzw. 18 Wochen im Semester vorgesehen (kalkulatorisch 14 SWS), bei 50%-Verträgen entsprechend weniger. In den darauffolgenden Studienjahren ist eine sukzessive Steigerung auf 19, 34, 46 und schließlich 56 Lehrende (9 VZ-Ä) vorgesehen mit 306 ASWS im Studienjahr 2020/2021.

Zwei Gutachter/innen bewerten dies als ausreichendes Lehr- und Forschungspersonal, angesichts der zu leistenden Aufbauarbeiten muss jedoch mit Engpässen gerechnet werden. Dies umso mehr, als dass die Lehrenden ja auch vertraglich dazu verpflichtet sind, Forschung zu betreiben. Zudem ist vorgesehen, dass die Möglichkeit eingeräumt wird, bei der Akquirierung von Forschungsmitteln, die Lehre zu reduzieren.

Insofern ist die Entscheidung, mit einer überschaubaren Studierendekohorte (N=36) zu beginnen, sicherlich richtig.

Das bereits jetzt vorhandene Lehrpersonal ist durchwegs berufspraktisch und didaktisch qualifiziert, reicht jedoch zumindest mittelfristig nicht aus, um die vielfältigen Aufgaben bewältigen zu können. Zudem fehlt eine Professur.

Im Prinzip ist aus Sicht zweier Gutachter/innen ausreichend Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung gestellt, angesichts der zu leistenden Aufbauarbeiten muss jedoch mit Engpässen gerechnet werden. Durch die sukzessiven Stellenaufstockungen ist dies jedoch zu gewährleisten.

Ausreichend Lehr- und Forschungspersonal steht aus Perspektive der beiden anderen Gutachter/innen nicht zur Verfügung, angesichts der zu leistenden Aufbauarbeiten ist eine Aufstockung des Personals und die Bereitstellung einer Professur notwendig.

Personal

d. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers entspricht den Anforderungen an eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung und gewährleistet eine angemessene Betreuung der Studierenden.

Die Anforderungen an eine wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikation des Lehrkörpers sind im Antrag entsprechend dem Qualitätsmanagementhandbuch der FH JOANNEUM dokumentiert und wurden um jene erweitert, die durch die FHGuK-AV gefordert sind. Diese Vorgaben werden bei den Ausschreibungen sowie bei der Feststellung der Eignung des Lehrpersonals im Zuge des Auswahlverfahrens umgesetzt. Die Lebensläufe der Lehrbeauftragten liegen dem Antrag bei.

Die beiden hauptberuflich tätigen Lehrbeauftragten verfügen über ein abgeschlossenes Masterstudium für Gesundheits- und Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz. Beim Vor-Ort-Besuch wird als Forschungsschwerpunkt der Studiengangsleitung die qualitative Forschung genannt. Dem Antrag ist die personelle Besetzung der Lehrveranstaltungen für die ersten beiden Semester zu entnehmen. Die Anteile der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege und der Kinder- und Jugendlichenpflege werden im ersten Studienjahr durch Gastvorträge sichergestellt.

Beim Vor-Ort-Besuch wird ebenfalls dargelegt, dass bevorzugt Lehrende mit Masterabschluss rekrutiert werden. Eine Ausschreibung und Besetzung einer pflegewissenschaftlichen Professur sei nach Ansicht der Gesprächsteilnehmer/innen nicht üblich und auch vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Vielmehr wird ausgeführt, dass die FH JOANNEUM an einem Mitarbeiter/innen-Kategorisierungsprojekt arbeitet, das lecturer, senior lecturer, Assistenzprofessor/in und FH-Professor/in unterscheidet.

Dringend empfohlen wird jedoch, die Zusammensetzung des Lehrkörpers für eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung und eine angemessene Betreuung der Studierenden hinsichtlich der Qualifikation über die bevorstehenden weiteren Stellenbesetzungen in den nächsten Jahren deutlich aufzubessern.

Aus Sicht der Gutachter/innen wird empfohlen bei der Aufstockung des Lehrkörpers vor allem die Pflegewissenschaft als Leitdisziplin zu forcieren, indem hauptberuflich Lehrende über ein

abgeschlossenes Hochschulstudium mit Promotion oder Habilitation verfügen, um die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und das Mitwirken an Forschungstätigkeiten sicher zu stellen.

Mit dieser Zusammensetzung kann eine angemessene Betreuung der Studierenden mittel- bis langfristig nicht gewährleistet werden. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers setzt unbedingt eine Professur voraus, um den Studiengang angemessen in der Gesamtheit der Hochschule und nach außen in der scientific community zu vertreten. Dies war in der Entwicklung nicht angemessen gewährleistet, könnte aber über die Einrichtung einer Professur, die mit der fachadäquat pflegewissenschaftlich akademisch qualifizierten Person besetzt ist, ausgeglichen werden.

Zu diesem Kriterium konnte in der Gutachter/innen-Gruppe kein Konsens gefunden werden, zwei Gutachter/innen sehen das Kriterium als gerade noch am unteren Limit erfüllt, jedoch verbesserungswürdig an. Zwei Gutachter/innen sehen das Kriterium als derzeit nicht erfüllt an befürworten jedoch die geplanten Änderungen um den Kriterien zur Akkreditierung in Zukunft zu entsprechen.

Ausreichend Lehr- und Forschungspersonal steht nach Meinung von zwei Gutachter/inne/n nicht zur Verfügung. Angesichts der zu leistenden Aufbauarbeiten sind eine Aufstockung des Personals und die Bereitstellung einer Professur notwendig. Die beiden anderen Gutachter/innen sehen gegenwärtig die Möglichkeit gegeben, eine angemessene Betreuung der Studierenden zu gewährleisten, sehen aber die Notwendigkeit, die Stellenbesetzung spätestens im zweiten Studienjahr deutlich zu optimieren.

4.3 Prüfkriterien § 17 Abs 3 lit a - c: Qualitätssicherung

Qualitätssicherung

a. *Der Studiengang ist in das Qualitätsmanagementsystem der Institution eingebunden.*

Das Managementsystem der FH JOANNEUM räumt neben den Bereichen wie Sicherheit, Gesundheit und Umwelt dem Qualitätsmanagement höchste Priorität ein. Die FH JOANNEUM kann sowohl im Antrag selbst als auch im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs auf ein äußerst ausdifferenziertes Qualitätsmanagementsystem verweisen. Folglich ist auch der BA-Studiengang in diesen bereits existierenden Qualitätsmanagement-Kontext eingebunden und kann davon profitieren.

Der Studiengang wird dabei institutionalisiert eingebunden und in regelmäßigen Abständen und durch die Einbindung von Mitarbeiter/inne/n, externen Lehrenden, Studierenden, Gesellschaft, Partnerorganisationen (Unternehmen, andere Hochschulen) Eigentümergeber/innen evaluiert. In der Weiterentwicklung der FH JOANNEUM als Gesamtorganisation ist das EFQM-Modell handlungsleitend. Strategie, Personalmodell und Prozessmanagement sind drei wichtige Marker im Modell.

Der/Die Qualitätssicherungsbeauftragte der FH JOANNEUM gibt Auskunft über den internen Weiterentwicklungsprozess. Dieser sieht vor, dass der Studiengang in regelmäßigen Abständen oder aus bestimmten Anlässen heraus (allenfalls alle 5-6 Jahre) von Seiten der Institution betrachtet werden soll. Hierbei werden Akzeptanz- und Bedarfsanalysen durchgeführt und Rückmeldungen aller Akteure und Akteurinnen (Studiengangsleitung,

Praxisanleiter/innen, Lehrende, Studierende, sowie Lehrveranstaltungsevaluierungen) miteinbezogen.

Es werden 30 – 100 % der Lehrveranstaltungen evaluiert. Unterschiedliche Personengruppen können sich auch aktiv eine Evaluierung wünschen. Wichtig ist, den Studierenden zu zeigen, dass ihre Feedbacks ernstgenommen werden und zu Konsequenzen führen.

Seit Herbst gibt es Befragungen von Studierenden aus höheren Semestern, um diese für die Weiterentwicklung zu nutzen. Auch Absolvent/inn/en-Feedback zur Studierbarkeit und Didaktik/Modularisierung ist in Planung. Die wesentlichen Erkenntnisse dieses Prozesses gehen in den sogenannten Innovationsausschuss, der vom Kollegium legitimiert ist und an dem Studierende anteilmäßig beteiligt sind.

Um die fachliche Expertise im Studiengang durch Lehraufträge zu ergänzen, werden durch das Studiengangsteam externe Lehrende akquiriert. Die jeweiligen Verträge zum Lehrauftrag beinhalten die Verpflichtung zu Gesprächen mit der Studiengangsleitung - dabei ist seitens des Studienganges auch ein Vorabgespräch mit Studierendenvertreter/innen zur Klärung allgemeiner und spezieller Thematiken geplant. Themen dort sind z.B. die Vermeidung von Doppelungen von Lehrinhalten, Modulprüfungen etc. Auf diese Weise sollen externe Lehrbeauftragte möglichst gut in die FH integriert werden. Neue externe Lehrende werden durch die internen Abstimmungen im Studiengang in die didaktische Linie der FH JOANNEUM eingeführt. Außerdem erfolgt hier eine inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungsinhalte horizontal und vertikal durch die Jahrgänge. Die Einführung von „Modulverantwortlichen“, welche aus hauptberuflich Lehrenden bestehen, unterstützt den Abstimmungsprozess, da diese Personen in die Kommunikationsprozesse verantwortlich eingebunden werden.

Wird ein Änderungsbedarf festgestellt wird ein Entwicklungsteam damit beauftragt, Weiterentwicklungsmaßnahmen zu erarbeiten. Der daraus resultierende Änderungsbedarf wird - laut Angaben der Geschäftsführung - anhand der Verordnungen der AQ Austria rechtskonform vollzogen. Dies kann allerdings seitens der Gutachter/innen in diesem Verfahren nicht überprüft werden.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort wird das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt bewertet. Die Einbindung des Studiengangs in das Qualitätsmanagementsystem der Institution konnte seitens der Institution nachvollziehbar dargestellt werden, eine tatsächliche Überprüfung durch die Gutachter/innen ist in diesem Verfahren jedoch nicht möglich.

Aufgrund der zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort kann die Einbindung des Studienganges in das Qualitätsmanagementsystem der gesamten Institution als ausreichend bewertet werden.

Qualitätssicherung

b. Der Studiengang sieht einen periodischen Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung vor, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind.

Zusätzlich zu den Maßnahmen, die bereits in 4.3.a. beschrieben wurden, sind den Antragsunterlagen weitere interne und periodisch wiederkehrende Qualitätssicherungsprozesse zu entnehmen. An der FH JOANNEUM wurden zur Verbesserung der

Zusammenarbeit zwischen Institution und Studierendenvertretung neben Studierendenvertreter/inne/n laut Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 idgF zusätzlich Jahrgangsvertretungen eingeführt. Dem Antrag sind unterschiedliche Möglichkeiten der institutionalisierten Mitbestimmung von Studierenden zu entnehmen.

In Bezug auf die Durchführung der Praktika wird in der internen Qualitätssicherung ein Schwerpunkt auf den Austausch mit Auszubildenden gelegt. Zusätzlich sind regelmäßige Jour fixes mit Ausbildungsträger/inne/n geplant, wo ein Feedback von allen Akteur/inn/en eingeholt wird. Die zuständigen Praxisanleiter/innen haben zusätzlich eigene Jour fixes.

Neue Praktikumsstellen werden zu Beginn von der Studiengangsleitung besucht und im Bedarfsfall auch von Lehrpersonen. Die zu erreichenden Lernziele der Tätigkeitsprofile werden mit dem Angebot der jeweiligen Institution abgeglichen. In der Anfangsphase wird ein spezieller Schwerpunkt auf engen Kontakt zwischen dem Studiengang und der neuen Praktikumsstelle gesetzt. Wenn sich Praktikumsstellen nicht bewähren, werden diese auch nicht mehr angeboten. Hierbei sind halbjährliche Treffen vorgesehen.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

Aufgrund der zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist deutlich ein periodisch angelegter Prozess der Qualitätssicherung erkennbar, der die Weiterentwicklung von Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/innen beteiligt sind.

Qualitätssicherung

c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.

Zusätzlich zu den Maßnahmen, die bereits in 4.3.a. und 4.3.b. beschrieben wurden, sind in den Antragsunterlagen weitere Maßnahmen angeführt, die Studierenden eine institutionalisierte Partizipation ermöglichen.

Die unterschiedlichen Vertretungsebenen der Studierenden haben in regelmäßigen Abständen Einzelbesprechungen und Aussprachen mit den zuständigen Ansprechpersonen der FH JOANNEUM. Zusätzliche Gremien sind zum Zweck der institutionalisierten Mitbestimmung der Studierenden eingeführt.

In der Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluierung können die Jahrgangsvertretungen entscheiden, welche Lehrveranstaltungen zusätzlich zu evaluieren sind. Die Lehrveranstaltungsevaluierungen werden dabei in einem systematisierten, anonymisierten Kontext durchgeführt und können von den Jahrgangsvertretungen eingesehen werden. Diese können entscheiden, wann Gespräche mit den Vortragenden und der Studiengangsleitung notwendig sind, um dann gemeinsam mögliche Konsequenzen zu besprechen.

Beim Vor-Ort-Besuch wird darauf hingewiesen, dass ein besonderes Augenmerk auf die Rückmeldung an die Studierenden gelegt wird, damit diese über die Auswirkungen der Evaluierungen und die Interventionen, die daraus resultieren, informiert werden.

Studierende in höheren Semestern werden außerdem nicht nur studiengangsbezogen über die Ausgestaltung der Curricula befragt, sondern auch zu allgemeinen Themen des Studierendenalltages, wie beispielsweise die Haushygiene oder Umgebungsfaktoren und Ressourcen. Als besonders wichtig wird auch das Feedback der Absolvent/inn/en genannt.

Studiengangsspezifisch wird vor Ort auch auf die Praktikumsreflexionen in Praktikumszeiten hingewiesen, die Studierenden die Möglichkeit gibt, speziell die Punkte aus den Praktika anzusprechen.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

4.4 Prüfkriterien § 17 Abs 4 lit a - c: Finanzierung und Infrastruktur

Finanzierung und Infrastruktur

a. Die Sicherung der Finanzierung des Studiengangs ist für mindestens fünf Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar dargelegt. Für die Finanzierung auslaufender Studiengänge ist finanzielle Vorsorge getroffen.

Die FH JOANNEUM verfügt über einen entsprechenden Finanzierungsplan, der die Sicherung der Finanzierung des Studiengangs nachvollziehbar darlegt. Ein Firmenbuchauszug (Stichtag 15.02.2016) liegt dem Antrag als Anhang 1 bei.

Beim Vor-Ort-Besuch wird dargelegt, dass (...) ⁶.

Für die Finanzierung bei Auslaufen des Studiengangs wird beim Vor-Ort-Besuch auf (...) verwiesen. Dieser Fall wird aber nicht angenommen und deshalb besteht diesbezüglich aktuell auch kein Entscheidungsbedarf.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

Finanzierung und Infrastruktur

b. Dem Finanzierungsplan liegt eine Kalkulation mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz zugrunde.

Der Studiengang ist im Studienjahr 2016/17 mit 36 Anfänger/innenplätzen kalkuliert. Ab dem Studienjahr 2017/18 sind jährlich 72 Anfänger/innenplätze vorgesehen. Die Kostenentwicklung ist für den Zeitraum von 5 Jahren dargestellt. In der Kalkulation ist eine Valorisierung von 3% eingeplant. Es liegt ein Kostenplan vor, in dessen Kalkulation die Personal-, Raum- und Sachmittelkosten eingeflossen sind. Im Antrag ausgewiesen sind auch die Kosten je Studienplatz und Studienjahr.

⁶ Gemäß § 21 HS-QSG sind personenbezogene Daten und Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen, von der Veröffentlichung ausgenommen.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

Finanzierung und Infrastruktur

c. Die für den Studiengang erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.

Die dem Studiengang zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten samt Ausstattung (ca. 2314m²) sind dem Landeskrankenhaus Graz zugeordnet. Der Zubau an die derzeitige Gesundheits- und Krankenpflegeschule soll schrittweise für den beantragten Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege bereitgestellt werden.

Die Unterrichtsräume sind mit Beamer, Tafel und Overhead-Projektor ausgestattet. In jedem Stockwerk befinden sich Sozialräume für die Studierenden. Computerräume sind jederzeit zugänglich und in ausreichender Zahl vorhanden. Der Standort Auenbruggerplatz ist an das elektronische System der FH JOANNEUM angebunden. In Demonstrationsräumen mit Simulationspuppen haben Studierende die Möglichkeit, interaktiv praxisnahe Abläufe zu üben.

Den Studierenden steht am gegenwärtigen Standort keine Bibliothek zur Verfügung. Nur am sieben km entfernten Hauptgebäude in Graz Eggenburg besteht eine Bibliothek. Zeitressourcen der Studierenden für Bibliotheksbesuche am Hauptstandort der FH JOANNEUM sollen im Stundenplan (lediglich durch einen freien Nachmittag) berücksichtigt werden und ebenfalls für Studierende die Möglichkeit bieten, den Campus einer Hochschule kennenzulernen und damit der hochschulischen Lernkultur und Sozialisation dienen.

Internet, Datenbankzugänge und Onlinemedien sind für die Studierenden zugänglich. Derzeit gibt es 7827 elektronische Zeitschriften, darunter lediglich eine pflegewissenschaftliche Onlinezeitschrift an der FH. Beim Vor-Ort-Besuch wird dargelegt, dass weitere pflegerelevante Zeitschriften demnächst bestellt werden sollen und budgetiert sind. Es besteht auch eine Kooperation mit der Medizinischen Universität Graz und die Möglichkeit Bücher über Fernleihe zu entleihen. In diesem Zusammenhang wird von den Gutachter/innen auf die Notwendigkeit eines niederschweligen Literaturzuganges und das Vorhandensein von Pflichtliteratur am Studienstandort verwiesen.

Die vorgesehene Ausgestaltung und Ausstattung der Bibliothek im Budget wird in der Nachreichung vom 25.08.2016 nachvollziehbar dargestellt. Diese Bibliothek soll als 4. Standortbibliothek ihren Betrieb analog zu den bereits bestehenden drei Standortbibliotheken aufnehmen und in die technische bibliothekarische Infrastruktur eingebettet werden.

Auffallend ist, dass gemäß der von der FH JOANNEUM am 01.09.2016 übermittelten „Raumnutzungsvereinbarung Land Steiermark und FH JOANNEUM samt Beilagen“ die Mitnutzung einer sich in den Räumlichkeiten des Landesinternats (Altbau) befindenden Bibliothek ab dem Studienjahr 2016/17 vereinbart sei. Weder wurde diese Bibliothek beim Vor-Ort-Besuch von der Gutachter/innengruppe besichtigt noch von der FH JOANNEUM erwähnt. Diese Raumnutzungsvereinbarung wurde von der FH JOANNEUM am 05.08.2016 und vom Land Steiermark am 22.08.2016 unterzeichnet. Auch wurde dieser Umstand im am 25.08.2016 nachgereichten Schreiben „Kalkulation Bibliothek“ nicht angeführt. Aus Sicht der Gutachter/innengruppe wäre dazu eine Klarstellung seitens der FH JOANNEUM für das Board der AQ Austria notwendig.

Den Prüfbereich „Finanzierung und Infrastruktur“ zusammenfassend, ist festzuhalten, dass die FH JOANNEUM zwar über die notwendige Finanzierung, nicht aber in allen Bereichen über und die erforderliche Infrastruktur verfügt, um die Anforderungen des beantragten Studiengangs angemessen erfüllen zu können.

Zwei Mitglieder der Gutachter/innen-Gruppe bewerten gegenwärtig die erforderliche Infrastruktur (Sachausstattung), um alle Anforderungen des beantragten Studiengangs angemessen erfüllen zu können, aus oben genannten Gründen als noch nicht in ausreichendem Maße erfüllt. Dies gilt insbesondere für die fehlende Zurverfügungstellung von Dienstkleidung und die fehlende Bibliothek vor Ort. Damit ist keine adäquate hochschulische Lernkultur geschaffen. Allein der Hinweis, dass hinsichtlich der Bibliothek der Studiengang an die Medizinische Universität Graz angebunden ist und Bücher, wenn dort nicht vorhanden über Fernlehre ausgeliehen werden können, ist unzureichend.

Die Arbeitskleidung muss von den Studierenden selbst finanziert, desinfiziert und gereinigt werden. Eine Kooperation mit den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, in denen die verpflichtenden Praktika in der intra- und extramuralen Versorgung stattfinden, gebe es diesbezüglich gegenwärtig noch nicht. Beim Vor-Ort-Besuch wird auf die Frage der Gutachter/innen hinsichtlich der Erfüllung von Hygieneregeln- und -standards darauf verwiesen, dass es sich um eine auch in anderen Studiengängen übliche Praxis handelt und zukünftig eine Kooperation mit dem Landeskrankenhaus Graz geplant sei. Zudem sind am Studienstandort Auenbruggerplatz zukünftig Waschmöglichkeiten für Arbeitskleidung geplant.

Im Gesundheits- und Krankenpflege Gesetz (2016) wird im § 49 (4) bestimmt, dass der Rechtsträger einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege den Schülern Dienstkleidung zur Verfügung zu stellen hat. Auch wenn die gesetzliche Bestimmung nur für Schüler/innen einer Pflegeschule gilt, gehen die Gutachter/innen davon aus, dass der Gesetzgeber aus Überlegungen der Patient/inn/ensicherheit und zum Wohle der Auszubildenden Vorsichtsmaßnahmen trifft. Dies ist insofern von Bedeutung, als dass es prinzipiell für Auszubildende (von Schulen) einen Rechtsanspruch darstellt, auf den die Gesetzgebung in der Novellierung keine Regelung für Bachelorstudien aufgenommen hat. Bei der Dienstkleidung für die Praktika handelt es sich allerdings um ein Muss in der Sachausstattung, die von der Fachhochschule nicht zur Verfügung gestellt wird.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht von zwei Gutachter/innen als gerade noch erfüllt zu bewerten und aus Sicht zweier Mitglieder der Gutachter/innen-Gruppe als zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt zu bewerten.

Den Prüfbereich „Finanzierung und Infrastruktur“ zusammenfassend, ist festzuhalten, dass die FH JOANNEUM zwar über die notwendige Finanzierung nicht aber in allen Bereichen über die erforderliche Infrastruktur verfügt, um die Anforderungen des beantragten Studiengangs angemessen erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere für die fehlende Zurverfügungstellung von Dienstkleidung und die fehlende Bibliothek vor Ort.

4.5 Prüfkriterien § 17 Abs 5 lit a - d: Angewandte Forschung und Entwicklung

Angewandte Forschung und Entwicklung

a. Die mit dem Studiengang verbundenen Ziele und Perspektiven der angewandten Forschung und Entwicklung sind im Hinblick auf die strategische Ausrichtung der Institution konsistent.

Die FH JOANNEUM zählt Forschung und Entwicklung (F&E) zu ihren vorrangigen Zielen. Eine klare Positionierung besteht vor allem hinsichtlich ihres Charakters: Gesetzt wird auf anwendungsbezogene Forschung. Insofern stehen auch Kooperationen mit extramuralen Partnern im Vordergrund - so etwa anlässlich der Planung eines Primary Health Care Centers in der Steiermark. Gegenwärtig definiert sich der geplante BA Studiengang hinsichtlich seiner F&E Aktivitäten verständlicherweise über das Department Gesundheitsstudien. Dort kann seit Jahren auf ein breites Themenspektrum unterschiedlichster Forschungsthemen verwiesen werden, die sowohl im Bereich der Gestaltung diagnostischer und therapeutischer Prozesse als auch im Public Health Bereich, im Bereich des Qualitätsmanagements oder der Evidenzbasierung von Versorgungsszenarien sowie innovativer Qualifizierungskonzepte liegen. Insofern liegt es auch nahe, dass auf die vielfältigen hausinternen Kooperationsmöglichkeiten – auch hin zu anderen Departments – verwiesen wird. Ein Standortvorteil wird auch in der engen Anbindung an das Universitätsklinikum Graz gesehen.

Es ist verständlich, dass potenzielle Forschungsthemen aber erst parallel zum Aufbau des Studiengangs, u.U. sogar um ein Jahr zeitlich versetzt einsetzen können. Die Organisation der Lehre steht nach Aussagen der Gesprächspartnerinnen zumindest für das erste Jahr deutlich im Vordergrund. Dies prägt auch das Aufgabenspektrum der Studiengangsleitung.

Dennoch soll seitens des Studiengangs an die jetzt schon vorhandene Forschungsstärke der FH JOANNEUM angeknüpft werden. Immerhin wurden im letzten Jahr rund sechs Mio € an Drittmittel erworben. Die FH JOANNEUM sieht sich auch weiterhin in der Pflicht, entsprechend ihrer Entwicklungsstrategie, die nationalen und internationalen F&E-Aktivitäten des Departments „Gesundheitsstudien“, dem der geplante BA-Studiengang angehören wird, zu unterstützen und sieht sich hier auf einer Linie mit der Forschungsstrategie „Health Care 2020“ des Bundesministeriums für Gesundheit.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

Die mit dem Studiengang verbundenen Ziele und Perspektiven der angewandten Forschung sind konzeptionell vor dem Hintergrund der forschungsstarken FH JOANNEUM ausreichend entwickelt und können daher im Hinblick auf die strategische Ausrichtung der Institution als konsistent bewertet werden.

Angewandte Forschung und Entwicklung

b. Die Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals sind in anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten eingebunden. Die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre ist gewährleistet.

Grundsätzlich sind die Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals verpflichtet, an der Forschung teilzunehmen. Damit verbunden ist die Absicht, proportional zu Forschungsaktivitäten von der Lehre zu entpflichten. Hauptberuflich Lehrende werden in der Regel stärker in die Forschung eingebunden. Von der strukturellen Seite aus betrachtet ist zunächst die Studiengangsleitung für Lehre und Forschung zuständig bzw. wird die Forschung pro Department in sogenannten Transferzentren abgewickelt. Die Studiengangsleitung und Departments sind angehalten, Forschungsschwerpunkte zu setzen. In der jetzigen Entwicklungsphase und angesichts der noch nicht vollständig besetzten Personalstellen wird sich dies jedoch erst entwickeln können, ähnlich den anderen Departments und Studiengängen.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

Die Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals können zurzeit noch nicht in anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten eingebunden sein, da der Studiengang noch nicht gestartet und eine entsprechende Infrastruktur aufgebaut ist. Die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung mit der Lehre wird für den Studiengang aber konzeptionell angestrebt.

Angewandte Forschung und Entwicklung

c. Die Studierenden werden in dem nach Art des Studiengangs erforderlichen Ausmaß in die Forschungs- und Entwicklungsprojekte eingebunden.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass Studierende prinzipiell die Möglichkeit haben, an Forschungsprojekten, beispielsweise im Rahmen ihrer Bachelorarbeiten, mitzuwirken. Doch es wird seitens der Gesprächspartner/innen ebenfalls darauf verwiesen, dass die Möglichkeiten und Ressourcen eines Bachelorstudienganges ohne weiterführende Masterprogramme limitiert sind.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass interdisziplinäre Forschungsprojekte mit einem Fokus auf Themen zu Interventionen und ihrer Wirkungen im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege angedacht sind. Es wird berichtet, dass ausgewählte Studierende vom Lehr- und Forschungspersonal explizit angesprochen werden, um mitzuwirken und ihre Abschlussarbeiten darüber zu verfassen. Die Auswahl der Studierenden erfolgt durch das Lehr- und Forschungspersonal. Durch die Anbindung an die Medizinische Universität Graz wird zudem eine Miteinbeziehung von Studierenden in laufende Forschungsprojekte an Patient/inn/en ermöglicht. Die Kapazitäten sehen nicht vor, dass alle Studierenden in Projekte eingebunden werden können, es wird bedarfsorientiert ausgewählt.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als gerade noch erfüllt zu bewerten.

Aufgrund der zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort wird die Einbindung der Studierenden in die Forschungs- und Entwicklungsprojekte als entwicklungsfähig bewertet. Empfohlen wird, möglichst vielen, wenn nicht allen, Studierenden den Zugang zu Forschung und Entwicklung zu ermöglichen. Zudem muss gewährleistet sein, dass es sich nicht nur um allgemeine gesundheitswissenschaftliche/medizinische Forschung handelt, sondern es muss ein Konzept entwickelt werden, wie die pflegewissenschaftliche Forschung stärker entwickelt werden kann und Studierende noch stärker in einzelne Projekte etwa zur Verfassung ihrer Bachelorarbeiten einbezogen werden können.

Angewandte Forschung und Entwicklung

d. Die (geplanten) organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, die vorgesehenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten umzusetzen.

Grundsätzlich sind die (geplanten) organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen ausreichend und geeignet, um die vorgesehenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten umzusetzen. Sichergestellt ist dies vor allem durch die strukturell feste Einbettung des geplanten Studiengangs in das Department bzw. die Entwicklungsstrategie zu F&E der FH JOANNEUM. Es wird allerdings darauf ankommen, dem Lehr- und Forschungspersonal die notwendigen zeitlichen Ressourcen einzuräumen.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

4.6 Prüfkriterien § 17 Abs 6 lit a - b: Nationale und Internationale Kooperationen

Nationale und internationale Kooperationen

a. Für den Studiengang sind entsprechend seinem Profil nationale und internationale Kooperationen mit hochschulischen und außerhochschulischen Partnern vorgesehen.

Die FH JOANNEUM legt in ihrem strategischen Entwicklungsplan großen Wert auf Kooperationen mit Partnerhochschulen und Internationalisierung der Lehre. Nicht zuletzt soll damit auch zur Mobilität von Studierenden und Lehrenden im Sinne des Bologna-Abkommens beigetragen und sowohl die europäische Durchlässigkeit im Bildungssystem als auch eine verstärkte interkulturelle Kompetenz bei den Studierenden und Lehrenden gestärkt werden. Schon jetzt verfügt die FH JOANNEUM über ein breites Netz an entsprechenden Kooperationen. Schließlich will sich die FH JOANNEUM damit auch international positionieren und auf diese Weise auch Studierende ebenso wie Lehrende für sich gewinnen. Im Antrag wird auf die Verbindung zu 10 internationalen Hochschulen, in der Schweiz, aber ganz vorwiegend in Skandinavien hingewiesen. Wichtig dabei ist der FH JOANNEUM, dass diese Hochschulen eine Vorreiterinnenrolle in der Ausbildung im Pflegebereich einnehmen. Auf der nationalen Ebene wird auf jene Hochschulen in Österreich bzw. in der Steiermark hingewiesen, die bereits über entsprechende Studiengänge verfügen.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

Für den Studiengang sind entsprechend seinem Profil nationale und internationale Kooperationen mit hochschulischen und außerhochschulischen Partnern vorgesehen.

Nationale und internationale Kooperationen

b. Die Kooperationen fördern und unterstützen die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Mobilität von Studierenden und Personal.

Konkrete Kooperationsverträge und Betreuungsszenarien existieren derzeit noch nicht und müssen zudem mit dem Curriculum abgestimmt werden. Englischsprachige Veranstaltungen für Incomings sind derzeit angedacht, aber auch dazu gibt es jetzt im frühen Stadium des Studiengangs noch keine konkrete Planung. Allerdings ist das 5./6. Semester als „Mobilitätsfenster“ für ein Auslandssemester gedacht und auch ein Wahlpflichtfach im 6. Semester soll ein Auslandssemester, die Möglichkeit einer Projektwoche mit einer Partneruniversität oder der Absolvierung eines Berufspraktikums im Rahmen eines Erasmuspraktikums, zusätzlich erleichtern. Seitens bestehender Vertragspartner/innen gibt es bereits Anfragen für Vertragserweiterungen: so z.B. mit einer finnischen Partnerorganisation bezüglich Lehrenden- und Studierendenaustausch sowie Summer Schools. Für zukünftige „Incomings“ sind englischsprachige Veranstaltungen geplant. In der Umsetzung soll dies ab dem 2. Studienjahr schon gewährleistet sein, denn Englisch ist an sich an allen Studiengängen verankert und zudem gibt es weitere Sprachangebote.

Immerhin gehen 250 Studierende der FH JOANNEUM jährlich ins Ausland und werden dabei von der FH unterstützt. Dies ist vor allem auch mit der Absicht verbunden, dass die Studierenden kein Semester oder Studienjahr verlieren sollen. Die FH JOANNEUM ebenso wie die Studiengangsleitung des geplanten BA-Studiengangs wollen die bestehenden Erfahrungen für den geplanten Studiengang konsequent umsetzen, wie dies aus Sicht des entsprechenden Departments schon jetzt erfolgreich für die Ergotherapeut/inn/en und Logopäd/inn/en geschieht. An jedem Studiengang gibt es zudem internationale Koordinator/inn/en.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt zu bewerten.

Internationale und nationale Kooperationen sollen ausreichend gefördert und unterstützt werden und damit die Weiterentwicklung des Studiengangs sowie die Mobilität von Studierenden und Personal gefördert werden. Im Kontext der FH JOANNEUM und dort bereits existierender Aktivitäten sehen die Gutachter/innen auch für den neuen Studiengang gute Chancen zur Realisierung.

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Im Entwicklungs- bzw. Strategieplan der FH JOANNEUM unter dem Titel „HANDS ON 2022“ ist u.a. auch die Strategie für das Department „Gesundheitsstudien“ festgelegt. Zum Department gehören derzeit sieben BA-, ein MA- und zwei postgraduale Studiengänge. Vor allem in den BA-Studiengängen werden unterschiedliche Gesundheitsberufe u.a. aus dem therapeutischen Bereich ausgebildet. Angesichts vielfältiger demographischer Entwicklungen und einer hohen Dynamik im Gesundheitswesen sieht die FH JOANNEUM eine gute und zukunftsweisende Grundlage für die Einrichtung eines weiteren Studiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“ gegeben. Das bislang schon ausdifferenzierte Angebot an gesundheitsbezogenen Studiengängen soll damit erweitert und um den Bereich bzw. das Handlungsfeld Pflege komplettiert werden. Damit wird auch dem zunehmenden Trend nach einer Akademisierung der Pflegeberufe konsequent Rechnung getragen.

Diese Entwicklung ist für die FH JOANNEUM eingebunden in die bereits vorhandene Erfahrung mit anderen Gesundheitsstudiengängen. Die Schnittstellen zwischen dem geplanten BA und den bereits existierenden Studiengängen sollen zukünftig aktiv und konstruktiv gestaltet werden. Dies gilt auch für das gegenwärtig noch bestehende Ausbildungszentrum auf dem Gelände des Landeskrankenhauses Graz ebenso wie für das Institut für Pflegewissenschaft der Medizinischen Universität Graz.

In dieser Konstellation wird dann auch das Potenzial dafür gesehen, die im Entwicklungsplan aufgeführten Profilleitlinien der FH JOANNEUM – Multiperspektivität, Interdisziplinarität und Nachhaltigkeit – auf den geplanten Studiengang zu übertragen. Der Betrieb des schulischen Ausbildungszentrums soll mit dem fortschreitenden Aufbau des geplanten BA-Studiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“ sukzessive heruntergefahren werden. Vorgesehen ist ein relativ kurzer Parallelbetrieb, damit die Ausbildungen nicht zu lange nebeneinander bestehen bleiben. Auch der vierjährige Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Pflegewissenschaft“ an der Medizinischen Universität Graz / Institut für Pflegewissenschaft läuft aus. Inwieweit bei erfolgreichem Betrieb eine Expansion vorgesehen ist, soll erst nach dem Endausbau in fünf Jahren in weitere strategische Überlegungen einfließen.

Insgesamt ist der geplante Studiengang damit ausreichend eingebettet in das Gesamtentwicklungskonzept der FH JOANNEUM. Die von der FH JOANNEUM formulierten Bedarfserwartungen sind in sich plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Auch die von der FH JOANNEUM formulierten Akzeptanzerwartungen sind realistisch dargestellt. Schon im ersten Anlauf gab es ca. 160 Anmeldungen und auch auf europäischer Ebene ist das Thema Gesundheit und Pflege nach wie vor ein Trendthema. Entsprechend sind die Qualifikationsziele ausreichend dargelegt und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums. Eine Kompatibilität zwischen Studiengangbezeichnung und Qualifikationsprofil ist gegeben.

Die mit der Ausbildung verbundenen beruflichen Tätigkeitsfelder sind weitestgehend klar und realistisch definiert, die Gutachter/innen empfehlen jedoch das Tätigkeitsfeld Pflegeforschung und pflegebezogene Gutachterinnen-tätigkeit weiter zu profilieren bzw. zu präzisieren. In diesem Zusammenhang wird dringend empfohlen, die fachwissenschaftlichen Anteile im Curriculum insgesamt sukzessive aber stetig und nachvollziehbar zu erhöhen. Derzeit liegen sie bei etwa 10%. Der Grad der Akademisierung bzw. das Qualifikationsprofil sind zwar erfüllt, liegen aber an der unteren Grenze.

Das vorliegende Diploma Supplement enthält alle verpflichtenden Angaben über Art des Abschlusses, Qualifikationsprofil und Angaben zum österreichischen Hochschulsystem. Somit ist gewährleistet, dass sowohl Absolvent/inn/en als auch zukünftige Arbeitgeber/innen europaweit die Qualifikation vergleichen und im Ausland auch anerkennen können.

Der FH JOANNEUM ist bewusst, dass die anspruchsvollen Kompetenzanforderungen der FHGuK-AV eine große Herausforderung darstellen. Dieser möchte die FH JOANNEUM u.a. mit dem Hinweis auf innovative Lehr- und Lernmethoden (z.B. e-learning, selbstorganisiertem Lernen) sowie eines forschungsorientierten Praktikums begegnen. Daher scheint es auch wichtig zu sein, dass die Studierenden in die Evaluation der Lehrveranstaltungen eingebunden werden. Dies ist ausreichend gegeben. Die zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen und die Voraussetzungen für den Einsatz von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning sind ausreichend vorhanden.

Offen geblieben ist, wie mit dem geringen Anteil an pflegewissenschaftlichen und methodischen Lehrveranstaltungen eine Forschungskompetenz erreicht werden kann. Trotz sehr vieler angemessener Teile, entsprechen Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module nicht den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen. Vor allem sind die fachlich wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zum wissenschaftlichen Kompetenzerwerb im Ausmaß von 10% des Gesamtumfanges der Ausbildung nach Ansicht der Gutachter/innen nicht ausreichend, um hier für die anvisierten Aufgabenbereiche respektive Tätigkeiten (Forschungstransfer und angewandte Forschung) adäquat vorzubereiten.

Weniger nachvollziehbar ist, dass die Bachelorprüfung nicht ebenfalls mit ECTS-Anrechnungspunkten belegt wird. Die Begründung dafür ist, dass die BA-Prüfung bzw. die Bachelor-Arbeiten integrativer Bestandteil des Curriculums seien. Dies eröffnet die Möglichkeit, die im Normalfall auszuweisenden ECTS-Anrechnungspunkte für die BA-Prüfung auf andere Module zu verlegen. Dies kann deshalb notwendig sein, weil ohnehin eine umfassende Stoffmenge im Curriculum untergebracht werden muss angesichts der Tatsache, dass hier überwiegend praxisorientierte Inhalte (berufsbildend) der GuK-Schulen verknüpft werden müssen mit wissenschaftlich orientierten (akademischen) FH-GuK-Inhalten. Dies hat ohnehin schon dazu geführt, dass Inhalte zur „Basispflege“ inhaltlich gekürzt wurden und die Semesterwochen auf 18 erhöht wurden.

Der Workload und damit die Studierbarkeit sind aus Sicht der Gutachter/innen an der unteren und gerade eben zu akzeptierenden Grenze. Die Gutachter/innen empfehlen daher eine Entzerrung des Curriculums und eine Belegung der BA-Prüfung mit ECTS-Anrechnungspunkten.

Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden ebenso wie die Praktikumsbetreuung sind geeignet die definierten Lernergebnisse und damit die Qualifikationsziele des Studiengangs zu erreichen. Die Zugangsvoraussetzungen sind übersichtlich dargestellt. Durch die beschriebenen Richtlinien zur individuellen Anrechnung nachgewiesener Kenntnisse Allgemeinbildender Höherer Schulen wird die Durchlässigkeit zum FH-Sektor gewährleistet.

Die dem Antrag zu entnehmenden Aufnahmeverfahren und die dort dargelegten und differenziert beschriebenen Auswahlkriterien sind plausibel, von der Transparenz des Verfahrens konnte sich die Gutachter/innen-Gruppe beim Vor-Ort-Besuch überzeugen.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge online und öffentlich verfügbar sind. Hierbei ist jedoch zu vermerken, dass die entsprechende Seite auf der Website der FH JOANNEUM ohne den direkten Link nicht leicht zu finden ist.

Aufgrund der zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort wird die zur Verfügung stehende, wissenschaftliche, fachspezifische, studienorganisatorische, sowie sozialpsychologische Beratung für Studierende als erfüllt bewertet, jedoch ist zu vermerken, dass gerade wissenschaftliche und fachspezifische Beratung niederschwellig und erreichbar sein sollte und daher sowohl die derzeit erschwerten Bibliothekszugänge als auch die räumliche Trennung vom Studiengangsekretariat und den Studierendenräumen als problematisch gesehen wird.

Das Entwicklungsteam ist relativ heterogen, jedoch nicht angemessen zusammengesetzt und hat zum Handlungsfeld bzw. Studiengang und seinen curricularen Inhalten eine zu geringe Affinität. Es ist wissenschaftlich als auch berufspraktisch entsprechend qualifiziert, allerdings nicht in der Profession des angestrebten Studiengangs.

Insgesamt ist damit die Zusammensetzung des Entwicklungsteams aus pflegewissenschaftlicher Sicht unausgewogen. Es war keine Person mit facheinschlägiger Professur von einer in-/ausländischen Hochschule eingebunden.

Geplant ist hier ein an der Praxis ausgerichteter BA-Studiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“, der aus der Tradition einer dreijährigen Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildung kommt und (möglicherweise auch deshalb) unzureichend berücksichtigt, dass die Grunddisziplin des BA-Studiengangs die Pflegewissenschaft ist. Gemessen daran sind zwei Personen mit gesundheits- und pflegewissenschaftlichem Hintergrund im Entwicklungsteam spärlich bemessen. Daran kann auch die ansonsten zu bescheinigende wissenschaftliche und berufliche angemessene Qualifikation der übrigen Beteiligten nichts ändern.

In der Folge zeigt sich u.a. am Curriculum, dass dort eine pflegewissenschaftliche Ausrichtung fehlt. Für die Diffundierung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse in Lehre und Forschung des Studiengangs muss die pflegewissenschaftliche Kompetenz in das Konzept integriert werden.

Die Studiengangsleitung ist fachlich einschlägig qualifiziert und übt ihre Tätigkeit hauptberuflich, aber nicht im Rahmen einer Professur aus. Letzteres ist sicherlich im Verlauf der Konsolidierung des Studienganges anzustreben, ist aber nicht vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch Tätigkeiten in Wissenschaft und Forschung bzw. in der Lehre erwartet werden. Hier zeigt sich noch ein gewisser Nachholbedarf. Dies betrifft sowohl Quantität und Qualität der Publikationen der Studiengangsleitung, als auch die noch ausstehende Promotion. Im Sinne der nationalen und internationalen Reputation sollte darauf hingearbeitet werden, dass die dazu notwendigen zeitlichen Ressourcen aufgebracht werden können.

Das bereits jetzt vorhandene Lehrpersonal ist durchweg berufspraktisch und didaktisch qualifiziert, für die Zukunft müssen die weiteren Auswahlverfahren dies ebenso sicherstellen. Dringend empfohlen wird, die Zusammensetzung des Lehrkörpers für eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung und eine angemessene Betreuung der Studierenden hinsichtlich der Qualifikation über die bevorstehenden weiteren Stellenbesetzungen in den nächsten Jahren deutlich aufzubessern. Aus Sicht der Gutachter/innen ist bei der Aufstockung des Lehrkörpers vor allem darauf zu achten, die Pflegewissenschaft als Leitdisziplin zu forcieren, indem hauptberuflich Lehrende über ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Promotion oder Habilitation verfügen, um die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und das Mitwirken an Forschungstätigkeiten sicher zu stellen.

Insgesamt sehen die Gutachter/innen die Zusammensetzung des Lehrkörpers aus den genannten Gründen am unteren Limit erfüllt, aber als deutlich verbesserungsbedürftig an. Mit dieser Zusammensetzung kann eine angemessene Betreuung der Studierenden zwar

kurzfristig, mittel- bis langfristig aber nicht gewährleistet werden. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers setzt unbedingt eine Professur voraus, um den Studiengang angemessen in der Gesamtheit der Hochschule und nach außen in der scientific community zu vertreten. Dies war in der Entwicklung nicht angemessen gewährleistet, könnte aber über die Einrichtung einer Professur, die mit der fachadäquat pflegewissenschaftlich akademisch qualifizierten Person besetzt ist, ausgeglichen werden.

Aufgrund der zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort kann die Einbindung des Studienganges in das Qualitätsmanagementsystem der gesamten Institution als vorbildlich und daher völlig ausreichend bewertet werden. Es ist ein periodisch angelegter Prozess der Qualitätssicherung erkennbar, der die Weiterentwicklung von Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind. Auch die institutionalisierte Möglichkeit der Studierenden, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen, ist gegeben.

Die Finanzierung des Studienganges ist durch (...) gesichert. Für die Finanzierung bei Auslaufen des Studienganges wird beim Vor-Ort-Besuch ebenfalls auf die Finanzierung durch (...) verwiesen. Dieser Fall wird aber nicht angenommen und deshalb besteht diesbezüglich aktuell auch kein Entscheidungsbedarf. Den Prüfbereich „Finanzierung und Infrastruktur“ zusammenfassend, ist festzuhalten, dass die FH JOANNEUM aus Sicht der Gutachter/innen über die notwendige Finanzierung verfügt. Sie verfügt aber gegenwärtig noch nicht in ausreichendem Maße über die erforderliche Infrastruktur (Sachausstattung), um alle Anforderungen des beantragten Studienganges angemessen erfüllen zu können. Dies gilt für die Bereitstellung von Dienstkleidung insbesondere betrifft dies aber die fehlende Bibliothek vor Ort. Nur bedingt kompensiert werden kann eine hochschulische Lernkultur über die Nutzung der Bibliothek der Medizinischen Universität Graz sowie über die Fernlehre und elektronische Zeitschriften am Hauptstandort.

Die mit dem Studiengang verbundenen Ziele und Perspektiven der angewandten Forschung sind konzeptionell vor dem Hintergrund der forschungsstarken FH JOANNEUM ausreichend entwickelt und können daher im Hinblick auf die strategische Ausrichtung der Institution als konsistent bewertet werden. Die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung mit der Lehre ist für den Studiengang angestrebt. Aufgrund der zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort wird allerdings die Einbindung der Studierenden in die Forschungs- und Entwicklungsprojekte als noch entwicklungsfähig bewertet. Empfohlen wird, möglichst vielen, wenn nicht allen Studierenden den Zugang zu Forschung und Entwicklung zu ermöglichen. Zudem muss gewährleistet sein, dass es sich nicht nur um allgemeine gesundheitswissenschaftliche/medizinische Forschung handelt, sondern Konzepte entwickelt werden, wie die pflegewissenschaftliche Forschung stärker entwickelt werden kann und Studierende noch stärker in einzelne Projekte etwa zur Verfassung ihrer Bachelorarbeiten einbezogen werden können

Grundsätzlich sind die aber (geplanten) organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen ausreichend und geeignet, um die vorgesehenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten umzusetzen. Sichergestellt ist dies vor allem durch die strukturell feste Einbettung des Studienganges in das Department bzw. die Entwicklungsstrategie zu F&E der FH JOANNEUM. Es wird allerdings darauf ankommen, dem Lehr- und Forschungspersonal die notwendigen zeitlichen Ressourcen einzuräumen.

Schließlich sind für den Studiengang entsprechend seinem Profil nationale und internationale Kooperationen mit hochschulischen und außerhochschulischen Partnern vorgesehen. Internationale und nationale Kooperationen sollen auch im neuen Studiengang ausreichend gefördert und unterstützt werden und damit die Weiterentwicklung des Studiengangs sowie die Mobilität von Studierenden und Personal gefördert werden.

Im Kontext der FH JOANNEUM und dort bereits existierender Infrastruktur, Konzepte und Aktivitäten sehen die Gutachter/innen auch für den neuen Studiengang gute Chancen zur Realisierung. Zu berücksichtigen sind nachfolgende Empfehlungen:

- Die Gutachter/innen empfehlen das Tätigkeitsfeld Pflegeforschung weiter zu profilieren bzw. zu präzisieren.
- In diesem Zusammenhang wird dringend empfohlen, die fachwissenschaftlichen Anteile im Curriculum insgesamt sukzessive aber stetig und nachvollziehbar zu erhöhen. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen nach Meinung eines Teils der Gutachter/ innen nicht ausreichend den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, um die intendierten Lernergebnisse zu erreichen.
- Dringend empfohlen wird zudem, die Zusammensetzung des Lehrkörpers für eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung und eine angemessene Betreuung der Studierenden hinsichtlich der Qualifikation über die bevorstehenden weiteren Stellenbesetzungen in den nächsten Jahren deutlich aufzubessern. Ein Teil der Gutachter/innen sehen hier die Voraussetzungen als an der unteren Grenzen bzw. als nicht erfüllt.
- Aus Sicht der Gutachter/innen ist bei der Aufstockung des Lehrkörpers vor allem darauf zu achten, die Pflegewissenschaft als Leitdisziplin zu forcieren, indem hauptberuflich Lehrende über ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Promotion oder Habilitation verfügen, um die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und das Mitwirken an Forschungstätigkeiten sicher zu stellen.
- Empfohlen wird, möglichst vielen, wenn nicht allen Studierenden den Zugang zu Forschung und Entwicklung zu ermöglichen.
- Der Workload und damit die Studierbarkeit sind aus Sicht der Gutachter/innen an der unteren und gerade eben zu akzeptierenden Grenze bzw. nach Meinung eines Teils der Gutachter/ innen nicht erfüllt. Die Gutachter/innen empfehlen daher eine Entzerrung des Curriculums und eine Belegung der BA-Prüfung mit ECTS-Punkten.
- Wissenschaftliche und fachspezifische Beratung muss niederschwellig und erreichbar sein, deshalb sollten die derzeit erschwerten Bibliothekszugänge als auch die räumliche Trennung vom Studiengangsekretariat und den Studierendenräumen möglichst optimiert werden.
- Hinsichtlich der Infrastruktur sollten die Bereitstellung von Dienstkleidung gewährleistet, vor allem aber die Vor-Ort-Ausstattung einer wissenschaftlichen Bibliothek realisiert werden.

Die Gutachter/innen-Gruppe konnte aufgrund unterschiedlicher Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu keiner konsensualen Bewertung kommen, einige Kriterien werden zu diesem Zeitpunkt als noch sehr verbesserungsbedürftig oder noch nicht erfüllt eingeschätzt. Die geplanten Änderungen und deren zeitgerechte Umsetzung werden dringend befürwortet. Die Gutachter/innen-Gruppe ist sich bewusst, dass der Übergang von einer schulischen Ausbildung (Akademie) zu einem Fachhochschulstudiengang eine enorme Herausforderung darstellt und immer auch an einen Umdenkungsprozess gebunden ist. Durch die fehlende Möglichkeit von Auflagen beziehungsweise keiner Möglichkeit zur späteren Re-Akkreditierung bliebe die weitere Verbesserung und Qualitätssicherung der FH JOANNEUM überlassen. Zu diesem Zeitpunkt kann keine einheitliche Empfehlung an das Board der AQ Austria übermittelt werden, da sich die Einschätzung der Gutachter/innen in wesentlichen Kriterien wie Studiengang und Studiengangsmanagement (Punkt j und Punkt l), Infrastruktur (Punkt c) sowie Personal (Punkt a, c und d) unterscheidet.

6 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Genehmigung des Fachhochschul-Studienganges „Gesundheits- und Krankenpflege“ an der FH JOANNEUM mbH vom 27.6.2016 incl. Anhänge
- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über Fachhochschul-Bachelorstudiengänge für die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege (FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung – FHGuK-AV) - *zur Kenntnis*
- Gutachten bzw. Zweitgutachten der BMG-Sachverständigen auf Basis der FHGuK-AV - *zur Kenntnis*
- Folder: Gesundheitsstudien, FH JOANNEUM: Uns liegt die Gesundheit des Menschen am Herzen, Department für Gesundheitsstudien
- Website der FH JOANNEUM: <https://fh-joanneum.at/hochschule/organisation/veroeffentlichungen/>

Nachreichungen

- Raumnutzungsvereinbarung Land Steiermark und FH JOANNEUM samt Beilagen vom 01.09.2016
- Fehlende Lebensläufe Personal vom 25.08.2016
- Kalkulation Bibliothek vom 25.08.2016

An
Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
zH Geschäftsführung Dr. Hopbach
Renngasse 5, 4. OG
1010 Wien
Per E-Mail vorab

Graz, 15. September 2016

GZ: I/8009-59/2016

Stellungnahme zum Gutachten – Akkreditierung des FH-Bachelorstudienganges „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 801 am Standort Graz der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben das **Gutachten** zu obiger Geschäftszahl **gestern, 14. September 2016, einlangend per E-Mail um 18:00 Uhr erhalten** und **ersuchen um dringliche Aufnahme unserer Stellungnahme in den Akt** zu obiger Geschäftszahl sowie um **dringliche Behandlung in der Boardsitzung am 20./21. September 2016**, um den geplanten Start der ersten Jahrgangskohorte noch im Wintersemester 2016/17 zu ermöglichen.

Eingangs möchten wir für Ihr Entgegenkommen **danken**, die Begutachtung bei **knappen zeitlichen Rahmenbedingungen** in den Sommermonaten zu organisieren, sowie auch für das **freundliche und konstruktive Gesprächsklima** im Rahmen des Vor-Ort-Besuches.

Das **Gutachten** in seiner zusammenfassenden und abschließenden Bewertung sehen wir **grundsätzlich positiv**, wenngleich wir uns eine insgesamt **konsensuale** Bewertung der GutachterInnen und eine klare **Empfehlung an das Board zur Genehmigung** gewünscht hätten.

Wir sind der Überzeugung, alle inhaltlichen, organisatorischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine Genehmigung des Vorhabens zu erfüllen.

Im Gegensatz zu jenem Teil der Gutachter, die in Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module die fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernisse nicht ausreichend berücksichtigt sehen, **sind wir der Meinung, dass das Curriculum und dessen Bestandteile am Stand der beruflichen Erfordernisse und der fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen sind.**

Zu **einzelnen Feststellungen** dürfen wir **folgendes** festhalten:

- **ad 4.1. lit j)** Verweisen möchten wir dabei darauf, dass wir hier den **gesetzlichen Auftrag** nach den **definierten Kompetenzen aus dem neuen Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)** erfüllt haben, ein Studium für die **Vorbereitung im Berufsbild der Gesundheits- und Krankenpflege** im intra- und extramuralen Bereich anzubieten, das sich **ganz klar und eindeutig von einem pflegewissenschaftlichen Studium** zu unterscheiden hat. Unser Curriculum erfüllt darüber hinaus die **Voraussetzungen für den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse und anwendungsbezogenen Fachwissens** in die Praxis sowie auch den **Anspruch, die Studierenden mit den Methoden und Konzepten wissenschaftlichen Arbeitens bestmöglich vertraut** zu machen.

Die **wissenschaftliche Kompetenz** wird bereits ab dem zweiten Semester vermittelt, wie aus dem Curriculum leicht erschießbar sein sollte. Diese Kenntnisse werden in den weiteren Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der wissenschaftlichen Kompetenzen erweitert und vertieft. Wie die Gutachter zutreffend auf Seite 37 – erster Bulletpoint – festhalten, wird die **angewandte Pflegeforschung** (zum Unterschied von Pflegewissenschaften) nicht nur theoretisch, sondern auch im Rahmen des Praxislernens integriert und ist daher vollinhaltlich im Curriculum verankert.

Insgesamt verweisen wir darauf, dass sich das **didaktische, wissenschaftliche und inhaltliche Konzept unseres Curriculums an den bereits in Österreich genehmigten Studiengängen für Gesundheits- und Krankenpflege orientiert** und darüber hinaus sogar wesentliche Verbesserungen im Sinne eines „generalistischen Ansatzes“ gemäß dem neu gefassten Gesundheits- und KrankenpflegeG enthält.

- **ad 4.1., lit l)** Wir möchten jenem Teil der Gutachter/Innen widersprechen, die den **Workload und die Studierbarkeit** „nicht erfüllt“ sehen und eine Belegung der BA-Prüfung mit ECTS verlangen. Hierzu ist anzuführen, dass die im Gutachten auf Seite 37 ausgesprochene **Empfehlung der Entzerrung des Curriculums durch eine Belegung der BA-Prüfung mit ECTS-Punkten nicht dem FHStG entspricht** (siehe § 3 Abs 2 Z 6 FHStG). Hinsichtlich der auf Seite 14/15 des Gutachtens angesprochenen geringen Diversität der Studierendenschaft ist festzuhalten, dass der Studiengang als Vollzeitstudium mit 18 Semesterwochen konzipiert ist.

Um dem theoretischen und praktischen Kompetenzerwerb gerecht zu werden, sehen wir den vorgesehenen **Workload als angemessen und Bologna-konform** an.

- **ad 4.4. lit c)** Was die **Empfehlung zur raschest möglichen bibliothekarischen und personellen Ausstattung** betrifft, verweisen wir auf unsere bereits gegebenen Erläuterungen und Stellungnahmen im Rahmen des Vor-Ort-Besuches: **sowohl die personelle Ausstattung, als auch der Bibliotheksbestand sowie letztlich auch die Bereitstellung der Dienstkleidung werden entlang des Aufbaues des Studienganges sukzessive so erweitert** werden, dass **alle Anforderungen bestmöglich erfüllt** sein werden, was ja, wie gezeigt wurde, bereits in der budgetären Planung nachvollziehbar ausgewiesen ist.
- **ad 4.2. lit a)** Hier ist darauf zu verweisen, dass sämtliche **Mitglieder des Entwicklungsteams hochqualifizierte FachvertreterInnen** aus dem Kreis der Gesundheitsversorgung und -wissenschaft mit praktischer Erfahrung sind. Im Entwicklungsteam waren mehrere

Persönlichkeiten mit pflegewissenschaftlicher Expertise (PflegedirektorInnen, VertreterInnen des öGKV sowie des extramuralen Bereiches) vertreten; die **im Gutachten zum Ausdruck gekommene Kritik an der Zusammensetzung des Entwicklungsteams weisen wir daher in aller Deutlichkeit zurück.**

- **ad 4.2. lit c)** Insgesamt möchten wir darauf verweisen, dass der **neue Studiengang am LKH-Universitätsklinikum** angesiedelt sein wird, einem **hochqualitativen Zentrum für Spitzenmedizinische Forschung und Gesundheitsversorgung**. Die Zusammenarbeit mit der Medizinischen Universität Graz vor Ort ist – wie bei den bereits bestehenden sieben Gesundheitsstudien und gemeinsamen Lehrgängen – in vorbildlicher Weise gegeben. Sollten daher **Zweifel** gegeben sein, dass die personelle und sachliche Infrastruktur sowie die qualitativen Voraussetzungen nicht ausreichend gegeben sein, **so können diese mit Hinweis auf die in der Steiermark und insbesondere am LKH-Universitätsklinikum im Gesundheitsbereich gegebene Spitzenversorgung und -forschung zerstreut** werden.
- **ad 4.2. lit d)** Entlang des Ausbaues des Studienganges ist geplant, sukzessive den pflegewissenschaftlichen und fachspezifischen Anteil des Lehr- und Forschungspersonals weiter auszubauen, um eine angemessene Betreuung der Studierenden zu gewährleisten.

Bezugnehmend auf einige Kritikpunkte im Gutachten möchten wir an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass beim geplanten FH-Bachelorstudiengang gemäß § 3 FHStG die praxisbezogene Ausbildung auf Hochschulniveau für Gesundheits- und Krankenpflege im Mittelpunkt steht; zu beachten ist, dass die **gesetzlichen Anforderungen der Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)** einzuarbeiten waren, was nach unserem Dafürhalten bestmöglich geschehen ist.

Wir **ersuchen höflich** um **Berücksichtigung dieser unserer Stellungnahme** sowie um eine **positive Entscheidung**, damit wir ehestmöglich mit Wintersemester 2016/17 den geplanten Betrieb des Studienganges in Angriff nehmen können.

Wir danken für Ihr Entgegenkommen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

o. Univ.-Prof. DI Dr. Karl Peter
Rektor/Wissenschaftlicher Geschäftsführer

Dr. Günter Riegler
Kaufmännischer Geschäftsführer